

Hexen und Zaubereiprozesse im Bezirk Murau

Von WALTER BRUNNER

EINLEITUNG

Eine der grauenhaftesten Erscheinungen der Geschichte, der Hexen- und Zaubereiglaube, und die daraus resultierende gerichtliche Verfolgung der dieses Verbrechens verdächtigten Personen hat auch im oberen Murtal ihre verheerenden Auswirkungen gezeigt, auch wenn es hier nicht zu solchen Massenhinrichtungen gekommen ist wie anderwärts in der Oststeiermark, im Erzbistum Salzburg oder in Deutschland.¹ An Hexen und Zauberei hat auch die Bevölkerung unseres Landes schon seit jeher geglaubt; der Aberglaube war tief in der Bevölkerung verwurzelt und seine Spuren können wir im oberen Murtal bereits im 12. Jahrhundert nachweisen. In vielfältiger Weise war er im Alltagsleben präsent; es mußten nicht immer Hexen oder Zauberer sein, die ihre meist unheilvollen Einflüsse ausübten. Fluchformeln, Verwünschungen, in christliche Gebete verkleidete Bannsprüche und »Segens«-Gebete waren noch viel tiefer in das Alltagsleben vor allem der bäuerlichen Bevölkerung verwoben.

In einem der ältesten Schriftdenkmäler des Benediktinerkloster St. Lambrecht findet sich ein Wettersegen des 12. Jahrhunderts mit abergläubischen Bannformeln: *Contra fulgura et tonitrua*. Dieser Wettersegen lautet: »+ crux in nomine domini Jesu Christi + et matris Marie per quam mundus redemptus est + alfa + et omega. Thebalcuz + Cuz + Cutani + Grilani + On + Tetra grammaton + Jesus + Jesus + Jesus + fiat + fiat + fiat +.«²

Aus Murau ist die früheste Aufzeichnung über die Bestrafung von Zauberei in der Steiermark erhalten geblieben, und zwar in der sogenannten »Liechtensteiner Handschrift« aus der Zeit um 1400: In der undatierten Abrechnung über die vom Richter Hohenberger eingenommen und nicht abgeführten Gerichtsgelder kommt folgende Stelle vor: *Hie ist ze merkchen, waz der Höhenberger gelt ingenomen hat an meins herrn herrn Friedreich wizzen und rat von gerichts wegen, daz man mit in abgedingt hat von **deuff und von zauberey** wegen und von ander handel und hat daz mein herrn verswigen und verlaugen: Item Grett pei der Pael hat abgedingt umb 4 lb von **zauberei** wegen.*³ Diese Frau ist nach damaliger Rechtsvorstellung wegen ihres Umganges mit dem Teufel und wegen Zauberei zwar vor Gericht gestellt, aber im Gegensatz zu den späteren Hexenprozessen als Malefizperson nicht zum Tode, sondern zu einer Geldstrafe in der Höhe von 4 lb d verurteilt worden. Die Geldstrafe ist

¹ Vgl. dazu Fritz Byloff, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern. Quellen zur deutschen Volkskunde 6. Heft (1934) – Derselbe, Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae). Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark (1902).

² Universitätsbibliothek Graz Ms. 186 fol. 373.

³ Staatsarchiv Třebon, Zweigstelle Český Krumlov, ČSSR (STATCK) Vs. Murau, Hs. 165 fol. 210 – Byloff, Hexenglaube (wie Anm. 1) S. 27 »Pael« = Paal bei Stadl an der Mur.

zwar sehr hoch und hat dem Gegenwert mehrerer Kühe entsprochen, doch zeigt uns diese Rechtspraxis noch das vom germanisch-bayrischen Volksrecht hergeleitete Verfahren, bis zum Umsturz des öffentlichen Gerichtsprozesses, dessen Beweisverfahren in erster Linie auf die Aussage des Angeklagten und der Eidshelfer sich stützte. Das in Italien und Frankreich bereits im 13. und 14. Jahrhundert im Kampf gegen die Ketzer durch die kirchliche Inquisition angewandte geheime Gerichtsverfahren mit Anwendung der Folter zur Erzwingung des Geständnisses hat erst sehr spät auf die österreichischen Alpenländer übergreifen. Während in Oberitalien und in der Schweiz bereits im 15. Jahrhundert derartige Hexenverfolgungen in großem Umfange durchgeführt wurden, hat sich bei uns die landesfürstliche Gewalt lange erfolgreich gegen die Ausweitung dieser Form der geistlichen Gerichtsbarkeit zur Wehr gesetzt. Die Glaubenssachen unterlagen zwar den kirchlichen Gerichten, doch wurden die von der Kirche zum Tode Verurteilten stets dem weltlichen Arm zur Vollstreckung übergeben. Das galt auch bei uns. Doch die kirchliche Gerichtsbarkeit für die zauberische Form der Ketzer war neu.

Eine Wende trat auch für unser Land erst ein, als im Jahr 1484 Papst Innozenz VIII. die berüchtigte Hexenbulle erließ und die Dominikaner Jakob Sprenger und Heinrich Institoris 1487 im berüchtigten **Hexenhammer** (*malleus maleficarum*) ein strenges System des Hexenwesens und der Hexenverfolgung vorlegten.⁴

Bald nach dem Erscheinen der Hexenbulle und des Hexenhammers setzten auch auf österreichischem Gebiet die ersten inquisitorischen Hexenprozesse ein; ein erster Prozeß in Innsbruck konnte dank des Widerstandes des Bischofs von Brixen abgelenkt werden (1485), doch scheint der Hexenprozeß des Jahres 1493 in Wolfsberg im Lavanttal gegen drei Bürgersfrauen bereits durch Anwendung der Folter zu Todesurteilen geführt zu haben.⁵ Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts fand die Bestrafung von Zauberei Eingang auch in das allgemeine weltliche Gerichtsverfahren unseres Landes.

Bis in das 16. Jahrhundert gehen die Malefizprozesse noch in der alten Art und Weise weiter und die volkstümliche Auffassung vom Schadenzauber wird neben den uns rechtsfremden Hexenprozessen neuen Stils zwar geahndet, aber Wahrsagen, Segensprechen und Zaubern durchaus mit milden Strafen belegt.

Der erste große steirische Hexenprozeß im Inquisitionsverfahren findet 1546 in Marburg gegen sechs Frauen statt.⁶ Anknüpfungspunkt der kirchlichen Gerichtsbarkeit war seit jeher der den Hexen und Zaubern angelastete Bund mit dem Teufel, durch den sie ihre Zauberkräfte erhalten haben sollen.

Die Aufzeichnungen über Hexenverfolgung und Zaubereiprozesse im oberen Murtal fallen mit dem Höhepunkt des Hexenwahns zusammen, setzten wie diese in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein und dauern über ein Jahrhundert fort. 1581 hören wir von einem verbrecherischen Landstreicher in St. Georgen ob Judenburg (Kaspar Erhart), der gestand, mit dem Teufel im Bunde zu sein und diesem mit Blut sein Leben verschrieben zu haben.⁷

Byloff bespricht in seinem großen Werke über Hexenglauben und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern auch mehrere Hexenprozesse im oberen Murtal, soweit ihm die Archivalien dafür zur Verfügung standen. In diesem Beitrag sollen weitere Hexenprozesse aus dem Bezirk Murau, die Byloff nicht kannte bzw. die er nur kurz am Rande erwähnt, publiziert werden.

⁴ Byloff, Hexenglaube (wie Anm. 1) S. 31.

⁵ Ebd. S. 33–34.

⁶ Ebd. S. 40.

⁷ Ebd. S. 51.

Bereits bekannt und publiziert sind die früheren Hexenprozesse aus diesem Gebiet⁸ aus den Jahren 1601 bis 1604, angefangen mit dem Landstreicher Dionys.

Der Prozeß gegen den Landstreicher Dionys 1601 – 1602 ist bereits ausführlich publiziert. Der Prozeß setzte sich gegen die zehn- bis zwölfjährige Tochter der Bärbl fort, die mit Dionys mitgezogen war. Dieses Mädchen Greschl wurde nicht hingerichtet, sondern in ein Kloster gegeben. Der Prozeß gegen den Landstreicher Hannsl von der Metnitz endete 1604 ebenfalls mit dem Todesurteil. 1610 wurde die 72jährige Margarethe Lechner als Hexe lebendig verbrannt.⁹ Ergänzend zu den bereits bekannten Fakten dieses Prozesses noch einige Details aus dem Landgerichtsprotokoll:¹⁰ Margaretha war die Tochter des Augustin Gstettner von Heiligenstadt bei St. Lambrecht und hatte mit ihrem Vater in der Gstettnerkeusche gewohnt. Schon in der Jugendzeit war sie sehr abergläubisch gewesen und hatte sich viel mit Liebeszauber und Liebestränken befaßt. Später hat sie den Schneider Hans Lechner geheiratet, der aber vor ihr gestorben ist. Sie hat sich dann mit Schneiderei und Flickarbeiten durchgebracht. Ihr Sohn Andreas scheint eine verkommene Person gewesen zu sein, der seine eigene Mutter wegen Zauberei angezeigt hat. Sie wurde am 8. Juli 1610 gefangen genommen und am 8., 9. und 10. Juli vom Landrichter verhört. Dabei gestand sie, ihr Zauberpulver vor mehrere Häuser geschüttet zu haben. Vor fünf Jahren sei ein großer schwarzer Mann namens Kasperl zu ihr gekommen und bei ihr geblieben. Nach vier Jahren Buhlschaft mit ihm, während der er jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag zu ihr gekommen sei, habe sie erst wahrgenommen, daß es der *pesse feindt* (Teufel) sei. Am 16. Juli 1610 wurde sie bei lebendigem Leib verbrannt.

Der Prozeß gegen den Wettermacher Marx Schöpfer, der 1614 mit dessen Hinrichtung endete, ist ebenfalls schon bekannt.¹¹ Die bisher bekanntgewordenen Zaubereiprozesse des Landgerichtes St. Lambrecht sind nur die frühesten, von denen sich Unterlagen im Steiermärkischen Landesarchiv gefunden haben.

Der erste im Landgericht St. Lambrecht nachweisbare Zaubereiprozeß wurde von Byloff übersehen, obwohl er bereits an allerdings schwer zugänglicher Stelle publiziert war.¹² Der Vollständigkeit halber soll er hier ebenfalls gebracht werden. Es war im Jahr 1591, als die 70jährige Weibsperson **Kunigunde Punzin** aus Metnitz sich freiwillig der Hexerei und Zauberei beschuldigte. Sie hat mit einem Mann, der angeblich Arzt war, in einer Keusche in Scheifling gewohnt. Sie gab an, mit der *Liendlweberin* mehrmals Regen- und Schauerwetter gemacht zu haben. Sie war es, die die Frau von Murau, Anna Neumann, als erste der Zauberei beschuldigte, als sie aus sagte, sie hätte auf Bitten dieser Frau ein Unwetter gemacht und damit das ganze Getreide zerschlagen; die Frau von Murau habe nämlich viel Getreide, das sie nun umso teurer verkaufen könne.¹³ Sie habe dafür einige Sechter Weizen, Gerste und andere Lebensmittel erhalten. Die Punzin wurde wegen Zauberei zum Tod ver-

⁸ Ebd. S. 64 ff. – J. Zahn, Stmk. Geschichtsblätter, 3. Jg. 129 ff.

⁹ Ebd. S. 65.

¹⁰ StLA St. Lambrecht, Landgerichtsprotokoll Bd. 26 von 1610 S. 165.

¹¹ Byloff, (wie Anm. 1) S. 65 – Zahn (wie Anm. 8) S. 135–137.

¹² Klagenfurter Zeitung Nr. 283 v. 11. 12. 1885.

¹³ Wolfgang Wieland, Anna Neumann von Wasserleonburg. Die Herrin von Murau (1986), S. 56.

urteilt, ertränkt und ihr Körper zu Asche verbrannt. Bis in den Tod ist sie bei ihrer Aussage geblieben.¹⁴

Auf einen weiteren Zaubereiprozeß in St. Lambrecht verwies jüngst H. Valentinitich: 1653 fand hier das Gerichtsverfahren gegen den 40 Jahre alten Lorenz Steger, den 82jährigen Thomas Heyser und dessen 18jährigen Sohn Gregor statt. Es waren wie so oft Bettelleute und Viehhalter, die den Bauern gedroht hatten, ihr Vieh von Wölfen zerreißen zu lassen. Unter der Folter gestanden sie, durch Wetterzauber und Wolfsbannen jahrelang großen Schaden angerichtet zu haben; 20 weitere Personen wurden von ihnen als Mittäter genannt, durchwegs Bettler und Landfahrer und einige im oberen Murtal ansässige Bauern. Alle drei Angeklagten wurden vom Bannrichter Barth zum Tode verurteilt und hingerichtet.^{14a}

Im Landgerichtsprotokoll vom 26. Februar 1654 ist ein Wolfbannerprozeß vermerkt, dem außer dem St. Lambrechter Landrichter der Marktrichter Hermann Schaffer und die Assessoren Egid Rest, Paul Winkler und Valentin Haan beiwohnten. Der Wolfbannerei angeklagt war der Vagabund **Marx Lechner**, der vorgab, den Wolfsegen zu können, denselben auch auf Verlangen der Bauern zu sprechen und ihn von einem Viehhalter in Traismauer in Niederösterreich vor 40 Jahren gelernt zu haben; ja wie er mit ihm zusammen kam, hätte er gleich den Hirtenstab als solchen erkannt und darauf von ihm den Segen gelernt. Dieser sei auch ein Vieharzt und könne dem Vieh gegen die *Thör* (Dörre) helfen. Dazu brauche er Schmer, Fleisch und Flugasche, die er zu einer Salbe knete. Ferner fand man bei ihm einen *Vergicht-Zettel*. Dieser Delinquent wurde dann, nachdem er auszubrechen versucht hatte, nach Murau geliefert und dort justifiziert.¹⁵

Bisher ebenfalls nicht bekannt gewesen ist der Zaubereiprozeß von 1664 gegen den **Närrischen Riepl** in St. Lambrecht, der am 4. Oktober wegen zauberischer Reden aufgegriffen und am 10. Oktober examiniert worden ist. Angeklagt war er vom Bauern Adam Öffentler in der Laßnitz worden, weil er am 24. August zum Michel Weißofner gesagt habe, daß der Teufel dieses Wetter herabgetragen habe. Das genügte zur Anklage, doch wurde er wieder auf freien Fuß gesetzt, weil es gegen ihn keine weiteren Beweise gab, nachdem er den Urfehdebrief unterzeichnet hatte.¹⁶

In St. Lambrecht waren zu Beginn des 17. Jahrhunderts offensichtlich der damalige Landrichter Ludwig Wurm (1602 und 1610) und sein Nachfolger Hans Amon (1614) die treibenden Kräfte der Hexenverfolgung gewesen. 1618/1619 waren im Landgericht vier weitere Hexen- und Zaubereiprozesse wegen Wolfbannerei durchgeführt worden, doch endeten alle wie jener gegen den Närrischen Riepl mit einem Freispruch. Offensichtlich ist diese für die damalige Zeit überraschende Großzügigkeit des Gerichtes dem Einfluß jenes P. Christophorus Jäger zuzuschreiben, der mehrmals wirkungsvoll in den Prozeßverlauf eingegriffen hat. Gerade damals haben die meisten anderen Gerichte bei fast allen derartigen Prozessen todeswürdige Geständnisse durch die Folter erzwungen. Auch anderwärts waren die Geistlichen sehr oft vom Widersinn dieser Prozesse überzeugt und haben als Beichtväter diesen schrecklichen Wahn durchschaut, doch waren sie gegen die einmal laufende Maschinerie der weltlichen Gerichte machtlos. Da das Landgericht St. Lambrecht im Besitz

des Stiftes war, haben sich hier offensichtlich eher Möglichkeiten des Eingreifens zugunsten der Angeklagten ergeben.¹⁷

Bezeichnenderweise sind im Landgericht St. Lambrecht auch während der folgenden Jahre nur mehr wenige Zauberei- und Hexenprozesse nachweisbar und wenn es zu solchen kam, endeten sie in den meisten Fällen mit einem Freispruch, wie jener des Närrischen Riepl. So lud 1668 der Stiftssekretär von St. Lambrecht Richter und Rat von Murau zu einem Malefiztag gegen zwei Zauberer ein, von einer Verurteilung hören wir allerdings nichts.¹⁸

Landstreicher haben immer wieder den Aberglauben der bäuerlichen Bevölkerung zu ihrem Vorteil ausgenützt und sie durch Drohen mit Wettermachen und Wolfsbannen erpreßt. Die Lambrechter Landrichter haben diese Leute zwar festgenommen und verhört, sie dann jedoch nicht wegen Zauberei, sondern wegen ihrer Erpressungen bestraft. So war es auch mit jenem **Adam Mädelsperger**, der am 25. Juni 1672 unter der Anklage der Wolfsbannerei verhaftet wurde. Dieser Mädelsperger, der unter den Namen *Pecken Adam* bekannt war, scheint ein üblicher, krimineller Landstreicher gewesen zu sein, der als Bettler herumzog und dabei von seiner angeblich 106jährigen Mutter begleitet wurde. Wegen Diebereien war er bereits vorher in Murau im Arrest gewesen und beim Examen gereckt worden. Gegen ihn liefen zahlreiche Klagen ein, daß er die Wolfsbannerei betreibe. Ein Bub habe ihn am Fronleichnamstag am Steig bei Ziegelstadl gesehen und gleich darauf sei oberhalb im sogenannten Brand ein Wolf gesehen worden. Beim Vordermoar bei St. Lambrecht sei kurz, nachdem man ihm dort nur Knödl, aber keinen Speck gegeben habe, ein Kalb von einem Wolf zerrissen worden. Sowohl im gütlichen als auch im peinlichen Verhör (mit Folter) bestand er jedoch darauf, daß er von der Wolfsbannerei nichts verstehe, wohl aber hartherzigen Leuten damit gedroht habe. Der Landrichter Feyel von Ehrenfeldt verurteilte ihn zum Verweis aus dem Landgericht.¹⁹

Der Verweis aus dem Landgericht war die bequemste Art, solche bei den Bauern der Zauberei verdächtige Personen loszuwerden, auch wenn das Landgericht diesen Aberglauben nicht mehr teilte. Im Volk jedoch war er weiterhin tief verwurzelt. Auch jener Viehhalter **Georg Rackl**, in dessen Halterstecken man 1667 eine Klinge fand, wurde aus dem Landgericht *abgeschafft*. Er war ebenfalls als Wolfbanner verschrien. Wenn wir berücksichtigen, daß gerade damals im oberen Murtal die Wolfbannerei zu einem häufigen Verfolgungsgrund wurde und mehrere Hinrichtungen erfolgten, so ist die nüchterne Haltung des Landgerichtes St. Lambrecht umso höher einzustufen.²⁰

Im Jahr 1674 ist das sechzigjährige Bettelweib **Agatha Khruog** aus Weißkirchen vom Landgerichtsdieners in St. Lambrecht gefänglich eingezogen worden. Sie hat der Lebzelterin Wolleser und zwei Bergknappen in St. Lambrecht erzählt, ihr Vater habe zaubern können und es werde an diesem Tag noch ein grobes Wetter geben. Als sie vom Landrichter Pfundtner befragt wurde, ob sie mit dem Teufel eine Verbindung habe – das wichtigste Indiz der ketzerischen Hexerei – sagte sie aus, daß er nachts zu Zeiten zu ihr gekommen sein und mit ihr geredet hätte, er wolle sie ausführen, doch sie hätte den Teufel nur reden gehört, gesehen habe sie ihn nie. Zaubern und wettermachen könne sie auch nicht. Dazu sagte sie noch, daß offensichtlich nur die Bettler zaubern könnten. Ein in vielen Hexenprozessen auftretendes Element ist hier ausgesprochen, denn in den Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts waren es fast durchwegs

¹⁴ Vgl. dazu auch: Hexenprozesse aus Kärnten, Klagenfurter Zeitung (wie Anm. 12).

^{14a} H. Valentinitich, Eine Grazer Wirtin unter Zaubereiverdacht. BföHK (1986) S. 53.

¹⁵ Romuald Pramberger, Volkskunde. Handschriftliche Sammlung im Landesmuseum Joanneum in Graz, Volkskundemuseum (P) Bd. 26, S. 180.

¹⁶ StA St. Lambrecht, Landgerichtsprotokoll, 1664.

¹⁷ Ebd. von 1618–1620.

¹⁸ Byloff, Hexenglaube (wie Anm. 1), S. 102.

¹⁹ StA St. Lambrecht, Landgerichtsprotokoll, 1672, VI 25.

²⁰ Byloff, Hexenglaube (wie Anm. 1), S. 138 – P Bd. 26, S. 181.

Vagabunden, Bettelleute, Almhalter oder Knechte, Angehörige der untersten sozialen Schicht, die in solche Prozesse verwickelt wurden. Das gilt auch für das obere Murtal. Der Landrichter ließ den *Pinkel* der Bettlerin Agatha Krueg visitieren, doch wurde nichts Belastendes gefunden. Daraufhin wurde sie freigegeben und ihr aufgetragen, das Landgericht *womöglich* zu meiden, fleißig zu beten und öfters zu beichten. Die Bettlerin ließ sich auch sogleich vom Gerichtsdienner in die Kirche führen. Das war am 6. Juli 1674 geschehen.²¹

Am 11. Jänner 1685 stand der Knecht **Blasi Ainödter** in St. Lambrecht wegen Zauberei vor Gericht. Dem Landgerichtsverwalter P. Michael gestand er, aus Rachsicht gezaubert zu haben. Er habe eine Bauerntochter, Ursula beim Moar ob der Kirchen, gerne, aber sie sei zu stolz, um auf sein Liebeswerben zu achten. Deshalb habe er ihr, als sie schlief, drei bis vier Haare genommen, diese verbrannt und ihr die Asche mit dem Wunsche ins Genick gestreut, daß sie, wenn sie den Moar in Adendorf heirate, mit diesem bald in Hader gerate; dieser *Zauber* solle erst behoben werden, wenn sie einen anderen und der Moar in Adendorf auch eine andere heirate. Und um seinen Zauber noch wirksamer zu machen, hat er zur Ursula und zu ihrem Bräutigam Boten mit einer Nachricht geschickt. Deswegen war er von der Familie der Ursula angeklagt worden. Blasius gab an, er habe diesen Liebeszauber von einem welschen Krämer gelernt, als er beim Moar ob der Kirchen Knecht gewesen ist. Als ihn wenig später P. Michael im Arrest aufsuchte, gestand der Knecht ein, das alles aus purer Erfindung ausgesagt zu haben und daß er überhaupt nicht zaubern könne. Beim zweiten Verhör blieb er bei dieser Aussage und wurde freigelassen.²²

Dieses Prozeßergebnis ist kennzeichnend für die Gerichtspraxis in St. Lambrecht, die in diesem Fall von einem Konventualen persönlich geleitet worden ist. In früherer Zeit bzw. bei anderen Gerichten wäre im gegenwärtigen Zeitpunkt mit allen Mitteln versucht worden, das anfangs abgegebene Geständnis durch Anwendung der *peinlichen Frage* (Folter) bestätigt zu bekommen. Es ist eine Pflicht der historischen Gerechtigkeit, inmitten des aberwitzigen Wahnes der Hexenprozesse, der gerade damals in weiten Teilen des Landes am Höhepunkt angelangt zu sein schien, auf diese aufgeklärte und humane Haltung eines in kirchlichen Besitz befindlichen Landgerichtes hinzuweisen.

Ein weiterer aufgeklärter Mann in St. Lambrecht war der Hofrichter Balthasar Neller, der zwei Hexenprozesse niederschlug. Dabei hatte er es oft nicht leicht, da er sich gegen die feste Überzeugung, aber auch gegen die Intrigen und Boshaftigkeit der Bevölkerung durchsetzen mußte. 1686 wurde **Dorothea Danielitsch** vom St. Lambrechter Marktrichter wegen Zauberei verurteilt, nachdem sie von der Bäckersfrau Eva Ebenberger angezeigt worden war, sie hätte ihre Kuh verhext. Der St. Lambrechter Landrichter Neller hob das Urteil jedoch auf.²³

Ein weiterer Prozeß im Landgericht St. Lambrecht, der bereits bei Byloff zum Teil publiziert ist, endete ebenfalls nicht mit einem Todesurteil. Es ging dabei um die unfäßliche Anklage des Ehepaares Philipp und Maria Felser gegen ihre eigene elfjährige Tochter, daß diese von teuflischer Hexerei befangen sei. Wie sich im Laufe des Prozesses dank der umsichtigen Prozeßführung durch den Landrichter Neller herausstellte, war Barbara von ihrem Vater und ihrer Stiefmutter angelernt worden, sich selbst und eine gewisse **Kapusin** der Zauberei zu beschuldigen; das Ehepaar wollte

sich auf diese Weise wegen eines verlorenen Prozesses rächen.²⁴ Durch das vernünftige und nüchterne Verhalten des Hofrichters wurde aus dem Hexenprozeß gegen das Mädchen ein Verleumdungsprozeß gegen deren Eltern. Die Aussagen der Denunzianten enthüllten die ganze Scheußlichkeit des Hexenglaubens, noch mehr aber die verbrecherische Verdorbenheit dieser Eltern: Als die 11jährige Barbara am 5. Dezember 1689 vom Landrichter einvernommen wurde, sagten ihre Eltern dazu folgendes aus: Barbara habe ihnen, namentlich der Stiefmutter erzählt, daß sie von der alten Schusterswitwe Kapusin verführt worden sei, das Wettermachen zu lernen. Sie wären dann gemeinsam in den Schwarzen Kreis geflogen, hätten dort gegessen, getrunken und getanzt – es habe Braten gegeben, Wein und Met – und das alles hätte die Kapusin aus dem Ofen gelassen. Beim Essen hätten sie weder Tisch, noch Tisch-tuch, Teller und Löffel gehabt und gebetet hätten sie auch nicht, kein Kreuz gemacht, die Hüte nicht abgenommen, sondern den Braten stehend auf der Bank gegessen. Darauf hätten sie wieder getanzt und wären dann heimgefliegen. In der Nacht sei die Kapusin durch das Fenster zu ihr gekommen, habe sie am Knie mit einer Salbe eingerieben, worauf sie zwischen 11 und 12 Uhr in den Kreis geflogen wären und zwar während des Fluges in der Gestalt von Raben. Manchmal habe sie der Teufel selbst dazu abgeholt. Nach der Ersten Kommunion hätte sie die Hostie ausspucken müssen und der Teufel habe sie ihr in das Knie eingeheilt. Auch am Hexensabbath habe sie teilgenommen und dabei seien die Kapusin, deren Tochter mit ihren drei Kindern, der Kohlführer Kalbschedl mit seiner Familie und die Frau des Markthalters mit ihren drei Kindern gewesen. Das ist von dem Mädchen auch bestätigt worden. Daraufhin wurde das Mädchen in den Arrest genommen und am 8. Dezember in Gegenwart des Marktrichters und dreier Bürger wiederum befragt; und sie blieb bei ihren Aussagen, auch als man ihr vorhielt, daß sie als selbstgestehende Hexe mit der Todesstrafe rechnen müsse. Am 5. Jänner 1690 wurden die Kapusin und die übrigen Beschuldigten einvernommen, wobei die Kapusin ihr Unschuld lebhaft beteuerte.

Die ganze Tragödie dieses unter unvorstellbarem seelischen Druck seitens ihrer Stiefmutter stehenden Kindes tritt im weiteren Prozeßverlauf zutage. Der Landrichter Neller, der von der Unschuld des Kindes von vornherein überzeugt gewesen sein dürfte, tat alles, um das unabwendbar scheinende Schicksal dieses verängstigten Kindes abzuwenden. Er ließ den Landgerichtsdienner holen und befahl ihm – offenbar nur zum Schein – das Mädchen mit Ruten zu streichen. Bevor noch der erste Streich gefallen war, widerrief das Kind weinend alles und gestand, daß ihre Stiefmutter sie Tag und Nacht gedrillt habe, was sie dem Gericht sagen müsse. Der Landrichter behielt das Mädchen weiterhin in Verhaft und ließ die Stiefmutter vom Marktrichter vernehmen. Dieser meldete am 31. Jänner, daß ihr Gatte Philipp Felser eidlich versichert und die Aussagen des Kindes bestätigt habe: das Mädchen sei von der Stiefmutter zu diesen Aussagen angelernt worden. Am nächsten Tag war er entflohen.

Die Felserin aber selbst blieb hartnäckig und leugnete; sie wollte sich sogar erstechen. Am 4. Februar wurde sie dem Mädchen gegenübergestellt. Die Frau leugnete weiterhin, das Mädchen aber blieb bei ihrer letzten Aussage. Das Urteil gegen Maria Felser war überraschend mild: Sie wurde auf ewig aus dem Landgericht verwiesen und vom Landgerichtsdienner bei Teufenbach über die Landgerichtsgrenze geführt. Ihr flüchtiger Mann wurde als Mitschuldiger für zehn Jahre des Landgerichtes verwiesen. Die Kapusin und ihre Mitangeklagten waren mit diesem milden Ur-

²¹ StA St. Lambrecht, Landgerichtsprotokoll 1674.

²² Ebd. Landgerichtsprotokoll 1685.

²³ Ebd. Landgerichtsprotokoll 1686.

²⁴ Byloff, Hexenglaube (wie Anm. I), S. 134.

teil nicht zufrieden, doch war ihre Berufung dagegen erfolglos. Alles was zu ihrer Entschädigung geschah, war die Ausstellung eines Protokollabschiedes zur Wahrung ihrer Ehre. Was mit dem Mädchen geschehen ist, erfahren wir nicht.²⁵

Der Bettler **Lipp** von der Tafnerhube ist 1694 von der Felbergerin für einen verdächtigen Menschen gehalten worden, der sich mit Zauberei, Schauerwettermachen und dergleichen abgebe, rachgierig sei und es an Drohworten nicht fehlen lasse. Die Leute redeten auch, daß er die Wolfbannerei betreibe. Deshalb riefen die Bauern das Landgericht gegen ihn an und drohten, sie würden dem Landgerichtsdieners Zacharias Freydl seine Sammlung verweigern, wenn er den Tafner Lipp nicht einziehe und vor das Landgericht bringe. Um diese Zeit kam nun der Tafner Lipp zum Schaffer am Bach in St. Blasen, wo gerade der Amtmann mit mehreren Bauern nach dem verstorbenen Rupp eine Inventur aufnahm. Dort nun *spargierte* der Bettler Unterschiedliches, so z. B., daß er nie in die Kirche gehe, nie bete, nie beichte, und um alles in der Welt nicht zu bewegen sei, ein Kreuz zu machen, den Hut vor keinem Kreuz am Weg abnehme und beim Vorbeigehen hinter dem Kreuz vorbeistreife. Schließlich bitte er nie um ein Almosen und danke auch nicht dafür. Er trug einen Stock mit sich, von dem es hieß, er wäre etwas ganz Besonderes.

So ist unter den Leuten immer mehr der Verdacht gegen diesen Bettler geschürt worden; man munkelte, daß er ein Zauberer sei. Diese Beschreibung der Vorgeschichte der gerichtlichen Untersuchungen beleuchtet anschaulich die Motive und die Beweggründe, wie Leute in den Verdacht der Hexerei kommen konnten, der anderwärts unfehlbar zum Gerichtsverfahren, zur Folter und aufgrund des erpreßten Geständnisses zum Tod geführt hätte. Der Landrichter Neller ließ dem Bettler zuerst einmal den Stock abfordern und ihn spalten: er war hohl und voller Getreidehalme. Der Stock wanderte in die Gerichtskanzlei, der Lipp zuerst einmal in den Arrest. Der Landrichter ließ Zeugen einvernehmen, deren Aussagen die ganze Breite der abergläubischen Zaubereivorwürfe beleuchten: So habe der Lipp einem, der ihm einen Loden geschenkt hatte, die Wölfe gebannt, dafür einem anderen, der ihm keine Nudeln gegeben hatte, ein Schauerwetter über dessen Weizenfeld gesandt. Der Lipp aber gebärdete sich im Arrest sehr renitent und nahm die drei Tage bis zu seinem Verhör keine Speisen zu sich. Am 14. Oktober 1694 war Gerichtstag über ihn. Unter dem Vorsitz des Landrichters Wolf Balthasar Neller amtierten noch der Marktrichter von St. Lambrecht Baptista Schranitz, als Assessoren Andreas Kahr und Vinzenz Padher, zwei Lambrechter Bürger. Im Verhör nahm der Lipp seine Prahlereien zurück, gestand, daß er sehr wohl beichten gehe, den Kreuzen nicht ausweiche und der Stock mit den Halmen keine Bedeutung habe. Auf die Frage des Landrichters, warum er den Leuten drohe, wenn er nichts bekomme, erwiderte er, man möge ihn in Ruhe lassen, er mache keinen Schauer und banne auch keinen Wolf. Im Gegensatz zu anderen Zaubereiprozessen, bei denen die Richter es durchwegs darauf abgesehen hatten, die Schuld der Angeklagten mit allen erdenklichen Mitteln zu beweisen, suchte Landrichter Neller von St. Lambrecht Aberglaube und Verbrechen auseinanderzuhalten, Verleumdung und Eigennutz von wirklich strafbaren Handlungen zu trennen. Zu dieser objektiven, aufgeklärten Haltung des Landrichters wirkt es beinahe anachronistisch, wenn man dem Lipp bei der Rückkehr in den Kerker als Probe seines Teufelsbundes etwas Geweihtes umhängte; der Lipp hat es auch trotzig von sich geworfen.

Bei der zweiten Verhandlung am 3. November wurde er wegen dieses Vorfalles zur Verantwortung gezogen; er redet sich daraufhin aus, daß es ihn am Hals gejuckt habe und er deshalb das Geweihte weggeworfen habe. Mit dem Gerichtsdieners

²⁵ StA St. Lambrecht, Landgerichtsprotokoll 1689/90.

wollte er im Arrest nicht beten, weil dieser *so viel hart rede*. Im weiteren Verhör verantwortete er sich recht geschickt, wenn auch trotzig, und gab deutlich zu erkennen, daß er den dummen, abergläubischen Sinn des Volkes erkannt habe und diesen auf freche Weise ausnützte. So sei es einigen Leuten einmal aufgefallen, daß er nach einem Gewitter trocken nach St. Blasen gekommen sei und erklärten das mit seinen Zauberkünsten; er hatte sie in diesem Glauben gelassen; vor Gericht aber erzählte er, daß er während des Gewitters in einer Badstube bei Heiligenstadt untergestanden sei. Den Leuten aber zeigte er sich trocken, machte dazu seinen Hokusfokus und erreichte damit bei den Leuten, was er wollte.

Nach der Einvernahme weiterer Zeugen wurde der Fall am 23. Dezember abgeschlossen; das Urteil lautete: Abschieben des Arrestanten über den Auerling (Priewaldsattel) in das benachbarte Landgericht und Verweis aus dem Lambrechter Landgericht auf ewig.²⁶

Einen positiven Schlußpunkt unter die St. Lambrechter Zaubereiprozesse, die mit Ausnahme der ersten Jahre des 17. Jahrhunderts durchwegs von aufgeklärten Geistlichen und Richtern entgegen dem Zeittrend zu keinen Hinrichtungen mehr geführt hatten, setzte der **Liebestrankprozeß** des Jahres 1722.²⁷ Eine Schneidersgattin in der Laßnitz behauptete, sie habe von einem Schustergesellen ein *Philtra* zu einem Liebestränkchen bekommen und *sobald sie selben Trunk genommen, habe sich allsogleich die Natur bei ihr erschüttert und sie alle Affektion zu ihm genommen, also daß wann sie selben nur von weitem sehe, sie vergnügt sei . . . und da habe sie also die Geistlichkeit angerufen, . . . das etwo zugebrachte pactum diabolicum dissolviert werden möge*. Der Prior und der P. Sakristan von St. Lambrecht zeigten dies dem Landgericht an und der betreffende Schustergeselle wurde in Verhaft genommen. Im Verhör leugnete dieser, jemals etwas in den Wein gemischt zu haben, als er mit dieser Schneiderin beim Hillberger getrunken habe. Der Landrichter stellte die zwei Personen einander gegenüber und dabei kam heraus, daß die Liebe zwischen dem Schustergesellen und der *nicht viel nutzen* Schneiderin ohne Verabreichung eines Liebestrankes *unterloffen sei, so ihrer verliebten Jugend zuzuschreiben*. Der Bursche kam mit einem Verweis davon. Dieses Urteil ist kennzeichnend für die Verhältnisse: Das Volk blieb noch lange in seinem Aberglauben, als die Patres und Richter von St. Lambrecht schon lange diesen Wahnglauben durchschaut hatten.

MARKTGERICHT NEUMARKT

Im Einflußbereich von St. Lambrecht liegt der Markt Neumarkt. Das Stift hatte dort das Recht, den Pfarrer zu nominieren und auch sonst in wirtschaftlicher Hinsicht vielerlei Beziehungen zum Markt.²⁸ Seit 1443 hatte der Markt ein eigenes Blutgericht mit Stock und Galgen und war demnach auch für Hexen- und Zaubereiprozesse innerhalb seines Burgfriedes zuständig. Nur ein einziges Mal hören wir hier von der Hinrichtung einer Zauberin; nach einer Zeugenaussage im Jahr 1621 sei vor 22 Jahren (1599) eine Malefizperson beim unteren Tor hinausgeführt und dort außerhalb des Tores als Zauberin verbrannt worden; sie habe Ursula geheiß.²⁹ Im

²⁶ Ebd. Landgerichtsprotokoll 1694.

²⁷ Ebd. Landgerichtsprotokoll 1622 XII 1

²⁸ Walter Brunner, Geschichte von Neumarkt in der Steiermark (1985).

²⁹ Ebd. S. 187.

Jahr 1661 war in Neumarkt der Zauberer Sebastian Kofler im Gefängnis, der aber entsprungen ist; deshalb richtete der Marktrichter von Neumarkt an den St. Lambrecht Landrichter die Bitte, diesen entwichenen Arrestanten aufzuspüren und nach Neumarkt zurückzuliefern.³⁰

Aus dem Neumarkter Gebiet ist für das Jahr 1590 bekannt, daß dort der Bettler Thomas in der Einöd bei Neumarkt festgenommen worden sei. Dieser Bettler ist von den Bauern von Zeutschach und Mariahof des Wettermachens, des Eingrabens von Zaubermitteln bei ihren Häusern und des Rutengehens beschuldigt worden. Beim Rutengehen habe er *weishaselne* Ruten, von denen er ein großes Bündel mit sich trug, verwendet. Noch im Volksglauben unseres Jahrhunderts verwenden die Bauern als Gegenmittel gegen Stallzauber zum Auffinden des *Gelegten* weißelsene oder weißhaslene Ruten.

Der Vollständigkeit halber soll noch erwähnt werden, daß im Jahr 1652 der Neumarkter Tischler und Bildschnitzer Christoph Paumgartner mit seinem *Schnitzer* und dem Neumarkter Maler Plank wegen des Verdachtes der Zauberei vor dem Marktgericht angeklagt war.³¹ Zu einer Verurteilung kam es nicht.

LANDGERICHT MURAU

Aus Murau stammt zwar der früheste Hinweis auf die Bestrafung von Teufelsbund und Zauberei (um 1400), sonst sind aber bisher aus Murau nur ganz wenige Hexenprozesse bekannt geworden. Im Jahr 1582 ist der berühmte Zauberer **Schreckhmüller**, ein Untertane des Wilhelm von Windischgrätz auf Katsch, auf die Anzeige einer zu Schöder inliegenden Zauberin verhaftet und nach Murau in den Arrest überstellt worden. Bei der Gegenüberstellung hat er nach gütlichem und peinlichem Verhör bekannt, daß er mit ihr, seinem Weib, der Mesnerin von Oberwölz und einem Weib aus Scheifling geflogen sei und Wetter gemacht habe. Außerdem habe die Schreckhmüllerin ein Kind getötet, es gekocht und gebraten. Das berichtete der Landprofoß Bithner nach Graz: *Es werde dergestalt unerherte zauberey fürkholmen, als in Steyr jemals gehört worden*.³² Die Schreckhmüllerin war jedoch bereits nach Graz unterwegs, um sich über den Landprofoßen zu beschweren und dieser drückte in seinem diesbezüglichen Schreiben die Hoffnung aus, man werde sie abweisen oder einziehen, jedenfalls nicht, wie das vorige Mal, gegen Geld wieder ziehen lassen.³³ Dazu ist zu bemerken, daß Bithner ein vehementer Vertreter der Hexenverfolgung war und überall den Teufelsbund in den Vordergrund gestellt hat, um damit die Verfolgungsgrundlage den zumeist noch zögernden Landrichtern zu bieten. Über den Ausgang dieses Prozesses ist nichts bekannt.

Die berühmteste der Hexerei in Murau angeklagte Person ist die Herrin von Murau, **Anna Neumann von Wasserleonburg**, die wegen ihrer sechs Ehen in der Volkserinnerung bis heute lebendig geblieben ist. Wie so oft waren auch hier Mißgunst und Rache Motive für die Hexenbeschuldigung. 1591 wurde sie von einer siebzigjährigen Weibsperson aus Metnitz, Kunigunde Punzin, beschuldigt, sie zum Regen- und Schauer machen angestiftet zu haben. Das hatte sie vor dem Landgericht St. Lambrecht ausgesagt. Dafür habe sie von der Herrin auf Murau Getreide und

andere Lebensmittel erhalten. Die Punzin wurde als Hexe hingerichtet, Anna Neumann mangels an Beweisen freigesprochen, nachdem nachgewiesen werden konnte, daß es sich bei den der Punzin verabreichten Getreide und Lebensmitteln um ein Almosen gehandelt hatte.³⁴ Ein zweites Mal ist sie, ebenfalls wieder von einem Bettler, in Gmünd der Zauberei beschuldigt worden, auch diesmal ohne Erfolg.³⁵ Diese Zaubereifälle sind bereits bekannt.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts können wir im Landgericht Murau zwar Zauberei im Aberglauben des Volkes nachweisen, die Gerichte wurden damit jedoch nur selten befaßt; zu Inquisitionsprozessen und Hinrichtungen scheint es nicht gekommen zu sein. Der Grund hierfür dürfte wohl nicht in einer minder starken Abergläubigkeit oder Anfälligkeit der hiesigen Bevölkerung für diesen Irrwahn, sondern viel eher in der Einstellung der jeweiligen Landrichter zu finden sein. Es ist doch auffällig, daß zur gleichen Zeit im Landgericht St. Lambrecht die meisten Hinrichtungen wegen Zauberei erfolgt sind.

Am 6. August 1601 vermerkt das Murauer Landgerichtsprotokoll, daß **Sewastian Greißer**, ein Erzknappe von Kendlbruck, Klage gegen **Hansl Mayrin an der Predlitz** und den Pfarrer von Tamsweg erhoben habe, die ihn der Zauberei beschuldigt hätten; er soll von der Frau zu Murau (Anna Neumann) das Zaubern gelernt haben. Bei der Einvernahme der Frau sagte diese aus, daß ihr die Ursula gesagt habe, sie solle dem Wastl nichts geben, weil er ein böser Mensch sei; er habe ihr gesagt, er könne zaubern und in einer Stube drei verschiedene Wetter machen: Sonne, Regen, Schauer und Schnee. Der Wastl leugnete alles.³⁶ Ein zweiter Zeuge, Erhart Farchner, belastete den Wastl ebenfalls: er sei vor fünf oder sechs Jahren zu ihm auf den Friedhof gekommen und habe ihn gebeten, ihm drei Rippen von einer Leiche, drei Nägel aus einer Totenruhe, in der eine Kindbetterin begraben worden sei, und einen Fleck aus eines Mannes Angesicht, der drei Tage im Grab gelegen sei, zu verschaffen; er werde ihm dafür einen Taler geben. Er brauche diese Dinge zum Suchen eines verfallenen Bergwerkes. Ein Mann namens Hans, der das Bergwerk im *Mulbach* suche, habe ihn um diese Dinge geschickt. Beim Verhör am nächsten Tag hat die Mayrin gestanden, daß die Urschl sie verführt habe, das auszusagen.³⁷ 1601 ist einmal kurz vom Vorwurf der Käszauberei die Rede.³⁸ Als schließlich die Anstifterin, Ursula Steinmetz, am 15. August 1601 vom Landgericht einvernommen wurde, wiederholte sie ihre Anschuldigung: sie sei vor ungefähr fünf Jahren zum Wastl (Greiß) in Kendlbruck in die Herberge gekommen, weil es gerade gewittert hat. Dort habe sich der Wastl geprahlt, er könne in einer Stube drei verschiedene Wetter machen. Sie wußte aber nicht zu sagen, *obs schimpf oder Ernst gewest*, eine diesbezügliche Tat habe sie vom Wastl nicht gesehen. Mangels an Beweisen verlief der Streitfall im Sand.

Der erste größere Zaubereiprozeß im Landgericht Murau wurde in den Jahren 1638 und 1639 abgehandelt: Wegen Zauberei waren **Anderl Gegelburger** vgl. Kochgrueber mit seiner Gattin Elisabeth, weiters der Totengräber Clement Mayrhofer und der Mesner und Lehrer Jakob Stoll von St. Peter am Kammersberg angeklagt.³⁹ Erstmals examiniert wurden diese *jüngst, von St. Petter den Löblichen Landgericht*

³⁴ Fritz Byloff, Die Zaubereibeschuldigung gegen Anna Neumann von Wasserleonburg. BlfHKSt 6. Jg. H. 6 (1928), S. 89 ff. – Wolfgang Wieland, Anna Neumann (wie Anm. 13) S. 55 ff.

³⁵ Byloff, Hexenglaube (wie Anm. 1) S. 57. – Wieland, Anna Neumann (wie Anm. 13) S. 58.

³⁶ STATCK Vs. Murau Sign. VI/1: Landgerichtsprotokoll 1598, S. 75.

³⁷ Ebd. fol. 72.

³⁸ Ebd. fol. 89.

³⁹ Schwarzenbergische Archive Murau (SAM) Sign. M VI Cr. u. Lg. 20.

³⁰ StA St. Lambrecht, Landgerichtsprotokoll 1661, S. 67.

³¹ Byloff, Hexenglaube (wie Anm. 1) S. 57 – Rochus Kohlbach, Steirische Bildhauer. Vom Römerstein zum Rokoko (1956), S. 402.

³² Byloff, Hexenglaube (wie Anm. 1), S. 52.

³³ Ebd.

eingeworteten Mallefizperschonen am 27. Juli 1638 vom Stadtrichter und drei Ratsbürgern im Stadtgericht. Dabei war Elisabeth Gegelburger geständig und wollte bei ihrer Aussage im Leben und Tod bleiben. Jakob Stoll widerrief seine in St. Peter gemachte Aussage, der Totengräber Clement als Vater der Elisabeth Gegelburger gestand ebenfalls nicht. Die Malefizanten wurden dann in das Landgericht Murau überstellt, wo sie am 31. August 1639 vom Bannrichter, vom Herrschaftsverwalter Franz Viehhauser, vom Landrichter Martin Jeling, vom Stadtrichter Wilhelm Monetschein und von drei Beisitzern in Anwesenheit des Stadtschreibers neuerlich examiniert werden. Als Zeuge wurde Lienhart Schidtenmayr, der Hofmarkrichter von St. Peter einvernommen. Er sagte aus, daß der Anderl Gegelburger unter der Friedhoftür ein Hemd angezogen habe; Anderl verantwortete sich, daß er einen Buben nur schrecken haben wollen. Außerdem wisse er, der Hofmarkrichter, über die angeklagten Personen nichts auszusagen, obwohl er schon 31 Jahre in St. Peter gehaust habe, außer daß der Hofmarkschreiber von St. Peter, Prugger, den Totengräber und seine Tochter mit den *daumbstockh peinlich examiniert* und ihnen des Anderl Aussage vorgehalten habe und daß sie *über beschechne martter dessen beständig gewest, nemblich daß weib, aber der Totengraber alß Ihr Vatter* habe nichts gestanden und *sie redt gleich in der petterten (betörten) weiß*. Offensichtlich hatte sich der Hofmarkschreiber von St. Peter eines Übergriffes schuldig gemacht, denn Lienhard Schidtenmayr teilte mit, daß er sich nicht erinnern könne, daß in St. Peter oder Oberwölz jemals eine Malefizperson peinlich mit dem Daumenstock verhört worden sei. Ein anderer Zeuge aus St. Peter, Caspar Wiser (70) bestätigte die Aussage des Hofmarkrichters; er habe von diesem Weib und auch vom Mesner und Totengräber nichts dergleichen gehört. Das *Geschrei* (die Anklage) sei von den Bauern in der Umgebung von St. Peter ausgegangen, die alle Leute von St. Peter als Zauberer ausgescholten hätten, aber das werden sie, die St. Peterer, mit den Bauern schon noch *mit Recht außführen*, also diese vor Gericht zur Verantwortung ziehen. Auch die weiteren Aussagen bestätigen, daß die Anklage von den Bauern gegen diese Marktbürger erstattet worden ist, die bisher ein untadeliges Leben geführt hätten. Auch der 29jährige Georg Lechner, der beim peinlichen Examen in St. Peter dabei gewesen ist, bestätigte die Unbescholtenheit der Arrestanten und daß die Bauern alle Bürger von St. Peter als Zauberer bezeichnen. Der Oberwölzer Stadtrichter, ebenfalls als Zeuge einvernommen, meinte, der Anderl Gegelburger habe das weiße Hemd unter der Friedhoftür wegen seiner *schwindendten Fueß* angezogen; das habe dem Anderl Gegelburger ein altes Weib als Rezept geraten: er solle ein solches Hemd des nachts anlegen und damit über den Friedhof heimlaufen, so würde es besser werden. Der Angeklagte war also wegen dieser abergläubischen Handlung der Zauberei beschuldigt worden. Unter Anwendung der Daumenschrauben hat der übereifrige Hofmarkschreiber vom Anderl schließlich auch das Geständnis erpreßt, er sei mit seiner Frau auf den Niklberg, auf Katsch und Pöllau *gefahren* (geflogen) und das *schwarze Mändl* (der Teufel) sei vorangeflogen und hinterdrein er, sein Weib, der Totengräber und der Mesner. Das schwarze Mandl habe sie vorher jeweils mit einer Salbe bestrichen; die Frau sei auf einer *zwisleten* Gabel, die drei Männer auf Stecken gefahren. Der Teufel habe ihnen auch Reichtum versprochen.

Die treibende Kraft hinter diesem Zaubereiprozeß war Prugger, der Hofmarkschreiber von St. Peter und Pflegschreiber von Oberwölz. Weil St. Peter ein Burgfried dieser Herrschaft war, hat er die Beschuldigten zuerst verhört, dann aber rechtmäßig in das Landgericht Murau ausliefern müssen. Offensichtlich befürchtete er, daß dort der Prozeß nicht in seinem Sinne weitergeführt werde, weshalb er, obwohl nicht mehr zuständig, am 30. August 1639 an den Bannrichter schrieb und ihn um Verfol-

gung dieser Angelegenheit zu *Ehren und befierderung der Gottliebenden Justicia* ersuchte.⁴⁹ Für diesen Tag war die peinliche Examinierung durch den Bannrichter in Murau anberaumt. Die Verhafteten wurden neuerlich wegen der schon vorhin aufgezählten Anklagen verhört, die bereits in St. Peter peinlich *erfragt* worden sind. U. a. hat die Elisabeth Gegelburger dort auch zugegeben, mehrmals in die Luft geflogen zu sein sowie Reif und Kälte gemacht zu haben. Angefangen habe alles damit, daß ein schwarzes Mandl (der Teufel) etliche Male des Nachts zu ihr gekommen sei und sich zu ihr in das Bett legen habe wollen, dessen sie sich etliche Male erwehrt, *bis er sie entlich in der bethörten weiß überwunden*. Bei der Friedhoftür hätten sie sich mehrmals alle versammelt, mit einer Salbe bestreichen lassen und hierauf seien sie *gefahren*.

Wie dieser Prozeß ausgegangen ist, erfahren wir nicht, doch dürfte kein Todesurteil gefällt worden sein, da die Mehrzahl der Zeugen die ganze Affäre glaubhaft als eine Verleumdung der St. Peterer Bauern und die *Geständnisse* als vom Rothenfelder Pflegschreiber mit der Folter erpreßt hinstellen konnten.

Zu den frühesten Zaubereihandlungen im Landgericht Murau zählt der Prozeß gegen eine Frau namens **Romanerin** und gegen **Michael Reitter** wegen Zauberei und Wahrsagerei im Jahr 1647.⁴¹ Landeshauptmann Carl Graf von Saurau schrieb erstmals am 30. März 1647 an die Landgerichtsherrschaft Murau, daß eine gewisse Romanerin, die sich im oberen Murtal aufhalte, wegen Zauberei, Wahrsagerei und Christallseherei zu verhaften sei, weil sie mit ihren abergläubischen, hochverbotenen Künsten die Leute verblende und verführe. Am 17. April 1647 erging neuerlich ein landesfürstlicher Befehl an die Herrschaft Murau, daß die unter Murau wohnhafte Weibsperson namens Romanerin als Wahrsagerin und Zauberin verschrien sei und endlich in Verwahrung genommen werden müsse. Inzwischen sei auch ein Mann namens Michael Reitter ein *ebenmessig und noch mehr berüchtigter Zauberer und Wahrsager* aus Friesach, denunziert worden, der die Leute nicht weniger als die Romanerin mit seinen teuflischen, abergläubischen Künsten verführe.⁴² Michael Reitter hat beim gütlichen Examen Aussagen gemacht, die den Christoph Alban Graf Saurau, einen Verwandten des Landeshauptmannes, wegen Zauberei belasteten.

Michael Reitter war aus Schratzbach in der Pfarre Metnitz gebürtig, hatte sich aber zuletzt in Gaisberg bei Friesach aufgehalten. Im gütlichen Verhör sagte er aus, er habe die Kunst der Wahrsagerei im Oberland bei Regensburg von einem Dr. Mellner gelernt, zu dem viele Leute kämen, wenn sie etwas verloren hätten, oder wenn das Vieh krank sei. Graf Christoph Alban von Saurau habe ihn mehrmals nach Sauerbrunn (Schloß bei Pöls ob Judenburg) holen lassen (1644 und 1645) und von seiner Kunst begehrt, daß er Glück in seinen Rechtsgeschäften habe; er, Graf Saurau habe so große Feinde, daß er um sein Leben fürchten müsse. Seine größten Feinde seien der Landeshauptmann, weiters Ehrnreich von Saurau; der allergrößte aber sei der Pfarrer von St. Peter und schließlich der Herr von Zoltenstein, die er alle am liebsten töten würde. Michl Reitter hat daraufhin vom Schmied in Pöls an einem Neuen Freitag vor Sonnenaufgang drei mit einem Kreuz versehene Stahlnägel anfertigen lassen. In der Blauen Stuben, des Grafen Zimmer in Schloß Sauerbrunn, wurde ein Kliebstock (Holzstock) aufgestellt, der Graf Saurau hat den Namen des Ehrnreich von Saurau auf einen Zettel geschrieben und diesen auf den Stock gelegt, worauf Michael Reitter einen der drei Nägel durch den Zettel in den Stock geschlagen hat

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ SAM Sign. M. VI Cr. u. Lg. 25 a)

⁴² Ebd.

mit den Worten: »*Ich stich dich auff Leib und Leben*«. Bald darauf habe man im »*Cristallen*« des Michael Reitter einen Blutstropfen auffahren gesehen; am nächsten Tag sei Ehrenreich von Saurau gestorben, worüber Alban von Saurau und seine Gattin »*hocherfreit*« gewesen seien. Erst nach dem erfolgten Tod habe er den Nagel wieder aus dem Stock gezogen. Den Landeshauptmann selbst habe er wegen des hohen Standes nicht töten wollen, den Pfarrer von St. Peter konnte er nicht wegen des geistlichen Standes. Darüber hinaus bekannte Michl Reitter, daß er Gefangenen die Freiheit verschaffen könne: er nehme einen Kliebstock, schlage einen Kliebhacken hinein, lege einen Feuerstein dazu und bete das St. Lienhards-Gebet. Dann würden alle Schlösser aufgehen. Das habe er hier in Murau in der »*Keichen*« (Kerker) praktiziert, als er am 15. April hier im Gefängnis in Eisen gelegt und am 17. zum Examen herausgelassen worden sei: er habe das zugesperrte Eisen mitsamt der Kette frei abgelegt und in Händen gehalten und sei so in die Kanzlei gegangen. Vom Grafen Saurau habe er für seine Dienste insgesamt 11 fl und einen Laib Brot erhalten. Das alles hat der Angeklagte gütlich, also ohne Folter ausgesagt. Zehn Tage später bestätigte er diese Aussagen. Außerdem hätte er in einem Glasl drei Teufel gehabt; einen davon habe er dem Grafen Christoph Alban von Saurau gegeben, der ihn noch haben müsse. Dann folgen weitere Aussagen, wie er auf Begehren des Grafen Saurau auch noch den Landeshauptmann und den Pfarrer von St. Peter hätte töten sollen. Er habe dazu schon bestimmte Hacken machen und Wachsbilder herstellen lassen, es sei aber nicht dazu gekommen.⁴³ Das Urteil ist nicht bekannt.

Im Jahr 1650 stand in Murau Oswald Stainkeller wegen Zauberei vor Gericht.⁴⁴ Zu Hause war der Angeklagte in Aichdorf bei Judenburg; seine Eltern waren Simon und Magdalena Stainkheller vlg. Stachl. Oswald Stainkeller hat ein unruhiges Leben geführt: anfangs war er beim Eckhart unter Knittelfeld in Dienst gewesen, dann zwei Jahre in Österreich, zwei Jahre in einem kroatischen Dorf in Ungarn, hierauf bei Weingartenarbeit in einem Gestüthof, dann folgte ein Jahr in Ungarn, wo er von den Türken gefangen worden ist; fünf Jahre war er in türkischer Gefangenschaft, bis er bei Ödenburg und Neusiedl wieder herausgekommen ist. Er hat sich dann in Österreich und in der Steiermark herumgetrieben, ist mit einem Werber oder Gartbruder (Soldatenanwerber) bis nach Tirol und von dort zurück nach Oberkärnten gekommen.

Im gütlichen Verhör in Murau hat der Angeklagte nichts gestanden, weshalb der Bannrichter zur Examinierung erbeten wurde. Von diesem wurde er eidbündig verhört, einmal gütlich und dreimal peinlich. Angeklagt ist Oswald Stainkeller aufgrund der Aussage des Paul Hörner worden, der behauptet hat, Stainkeller habe vor drei Jahren bei der Poßlerin in St. Peter am Kammersberg übernachtet und von dieser habe er erfahren, daß der Stainkeller ein Zauberer sein müsse, *dann bey den tag mache er Kerbl und bei der nacht fahre er auß und macht wödter* (Wetter). Vor einem Jahr sei er zweimal auf die Sturmaln gekommen; Hörner habe ihn mit eigenen Augen gesehen. Außerdem habe ihm ein Bauer namens Reßlmayr wohnhaft gegen den Sauerbrunn (vgl. Röslmoar in Thalheim bei Pöls) gesagt, daß er einmal dem Oswald Stainkeller während des Fluges in die Seite geschossen habe, sodaß er auf die Erde niedergefallen sei.⁴⁵

Das dreimalige peinliche Verhör brachte nicht das erforderliche Geständnis. Nach dem »Erkandtnuß« des Bannrichters und des Malefizgerichts vom 31. August 1650 wurde Oswald Steinkeller freigelassen, weil er trotz dreimaliger Folter nicht gestanden hatte. Aber wegen der allzu schweren Indizien und des schweren Verdachtes wurde er des Landgerichtes verwiesen.⁴⁶ Möglicherweise ist es dann aber noch einmal zu einer Revidierung dieses Urteiles und zur Hinrichtung des Oswald Steinkeller gekommen, denn der Freimann erhielt für das Herabschneiden (vom Galgen?) und für das Verbrennen der »alten Fetzen« (Kleider) je 1 fl. Oswald Stainkeller ist einer der wenigen, die trotz Folter icht »gestanden« haben. Er hat die Tortur »wegen seiner Jugend und Sterkhe yberwunden, nichts bekennen wollen, sondern die tartur standhaftig negando yberstandten und sich also durch die tartur purgüerth«, weshalb er vom Banngericht für ledig und müssig erklärt wurde.⁴⁷

Am 24. Juli 1658 wurde in Murau Georg Lezelter wegen Wettermacherei und Zauberei vor Gericht gestellt. Im Verhör sagte er aus, daß er mit fünf anderen Männern, Velle, Gregor, Lipp, Hansl und Heuß einen Schauer (Hagel) gemacht habe; sie seien gemeinsam überall ausgefahren, wären am Schönberg (bei Niederwölz) beim Gehöft vlg. Brugger auf eine Kruken aufgesessen, nachdem sie eine Salbe gemacht hatten. Es sei eine grüne Salbe gewesen. In Krumegg hätten sie die Ofenkruke genommen, hätten sie angeschmiert und dann wären sogar ihrer acht darauf gesessen, darunter auch die oben Genannten; weiters der Gregor, Hansl, Riepl, Christian. Der Gregor, Hansl und Christian wären voran gefahren, die übrigen hinten nach. Sie seien über den Lindberg (bei Scheifling) gefahren, beim vlg. Sandler in Schönberg wären sie weder abgestanden und hätten die Ofenkruken bei den Bauernhäusern gelassen. Er, Georg, sei vom Sandler allein heim nach Scheifling gegangen, die anderen hätten sich abwärts begeben. Der Schauer, denn sie bei ihrem Fahren gemacht haben, hätte nur solange gewährt, solange sie gefahren sind. Es sei ein Hagel gewesen so wie Erbsen groß. Georg Lezelter beschrieb genau, wie sie die Zaubersalbe gemacht haben: Eiklar, ein schwarzer Katzendreck, von einem roten Hund der Dreck, ein Bubenkhörach, Wasser, Gerste, Hafer, weiße und graue Erbsen, Bohnen, Haar (Flachs), Leinsaat, Linsen – die hätten sie in St. Lambrecht genommen – Roggen, Weizen; das alles haben sie in einer kleinen roten Schüssel abgerührt, Branntwein dazugegeben, den sie beim Wirt Ertl in Scheifling gekauft haben, und schließlich hätte jeder reverendo seinen Kot dazugegeben und einen Zwetschenbranntwein. Hierauf haben sie mit der Salbe ihre Hände, Brust, die Ofenkruke und die Ofenschüsselstiele angeschmiert, und wie sie aufgesessen sind, haben sie in des Teufels Namen gebetet: *auf und davon und nirgent an*, aber *es sey gahr bös auf den stiel zu sitzen*.⁴⁸ Diese »Geständnisse«, von denen nicht gesagt wird, ob sie gütlich oder peinlich (unter Folteranwendung) abgelegt worden sind, beinhalten alle wesentlichen Merkmale des Hexenglaubens bis hin zum Bund mit dem Teufel durch das Teufelsgebet. Mit einer solchen Aussage war der Angeklagte für gewöhnlich unrettbar verloren. Genau beschreibt Georg Lezelter weiter, wie sie den Schauer gemacht hätten. Die weiteren zu Protokoll genommenen Aussagen Georg Lezelers spiegeln den ganzen Wahnwitz des so tief verwurzelten Aberglaubens wider und sie zogen eine ganze Reihe weiterer Personen samt ihren Kindern in diesen Prozeß hinein:

Sie hätten ain Traidt in ainen Säckhl gehabt, ausgesehet, daß Häfflerl mit der Salben hätte der Gregori sagt auch, seine Gespan wären teils zu Judenburg, Knittelfeld, teils zu Pruck derhaimb, der Lipp und Hansl hätten ein rotten parth, aber nit

⁴³ Ebd. – Helga Schuller, Der Prozeß des Grafen Christoph Alban von Saurau. Ein Beitrag zur Geschichte des Hexenwahns in der Steiermark. ZHVfSt 67 (1976), S. 165–177. STATCK Urk.Nr. 24789 u. l.

⁴⁴ SAM Sign. M VI Cr. u. Lg. 27.

⁴⁵ SAM Sign. M VI Cr. u. Lg. 27.

⁴⁶ STATCK Vs. Murau Urk. ddo 1650 VIII 31. Nr. 2534.

⁴⁷ SAM Sign. M VI Cr. u. Lg. 27.

⁴⁸ SAM Sign. M VI Cr. u. Lg. 30.

groß, der Gregor ein schwarzen und der Riepl ain weißen, der Gregor wehr sein Lehrmaister gewesen, der Gregor und der Hänsel hat ieder ain weib und Kindt, weren beede zu Judenburg derhaimb, der Gregor hat vier kinder namens Hansl, Gregor, Jagl Christian, wären auch mitgefahren, der Hänsel hat drei Töchter namens Kundl, Lisa und Cristl, hetten ihre Keuschen vor dem Judenburger Tor, gegen dem Schloßhaus im Pach neben den Keusche herüber, hätte Gärten bei den Keuschen und gingen sonst dem Holzhacken nach. Er Georg hätte sich bei dem Gregor vier Jahre aufgehalten, jetzt wäre der Gregor und Hansl nach Maria Zell Khirchfarten gangen. Er Georg wäre von Scheufling biß auf den Schöderberg und von dannen nach Murau gegangen, in der Statt sey er nit gewesen, sonder auf der andern seiten hinunter gangen. Über nacht sei er bei einem Jäger außer Murau gelegen, hätte sich mit seinen Gespänen veranlast, auf vergangenen Erichtag wieder zu Scheufling zusamben zu kommen. Sagt auch, hätte das fahren vor 6 Jahren gelernt, wie er das erstmal gelehrt, wäre er auf einen perg gewesen, könnt aber solchen nit nennen. Item sagt er, Es sey bei der Nacht in der Kheuchen die Leut zu ihm khomben, hätten ihm die Hüßl weckziehen wollen, auch ain schwarzes Katzl und ain roter hundert, hätten aber nichts zu ihm gesagt. Widerum sagt Georg, der böse wehre bey den Georg Ertl in ainem schwarzen Kleid zu ihm gekommen, sei sonst auch ganz schwarz, hätte ein großes Maul, hätte ihn gefragt, ob er wolt sein seyn, daran er geantwortet, Ja und darauf Ihme die handt geben und versprochen, er wolt ihm dienen, wo er ihm brauchen wolt, der böse Geist hätte ihm darauf ain weisses gelt geben alß 6 groschen und gesagt, soll mit ihm in die wolckhen fahren. Item sagt Georg, daß er schon 6 Jahr lang nit mehr zur beicht gewesen. Vor 6 Jahren het er zu Scheufling beicht; abermahlen sagt Georg, wie ihm der böse Feindt die handt geben, hätte ihm gar wehe gethan, daß er gebluet, hernach het der böse Feindt mit dem blueth geschrieben, hätte auch zu ihm gesagt, sollte nit mehr unseres herrgotts sein, worauf er gesagt ja, könnte nit wissen, mit wo er geschrieben hätte, daß wehr schon vor 8 Jahren geschehen. Sagt, sein Gött seye der Lipp Müller zu Scheufling selig gewesen, anjetzo hats der Müllner. Den Zauberer, so zu Frauenburg gefangen ligt, khen er wohl, wüste aber nicht, wie er heiße. Hätte auch einen roten Bart. Abermahlen sagt Georg, den Windt hätten sie bei einem Bauern in Lindberg in ein Traidkasten eingesperrt, kunt aber nit sagen, wie sie den windt wider ausließen. Widerumben sagt Georg, der Böse Geist wehre vorgangenen Sambstag zu ihm in die Kheuchen khumben, und gesagt so er wolt sein seyn, wolt er Ihme außhelffen. Sagt Georg, heuer wehr er schon zehnmahl sampt seinen Gespänen gefahren, gahr am Thannhoff hinundter und in dieser Refier herumb, und heten schauer gemacht, sagt wider nur treimal.

Offensichtlich hat Georg Lezelter diese Aussagen im peinlichen Verhör getan, jedenfalls »in loco torturae« denn am nächsten Tag hat er bis auf wenige Punkte alles widerrufen, als er *de novo* examiniert worden ist. Aber der Bannrichter war bereits angekündigt; dieser hatte am 26. Juli 1658 wegen einer der Zauberei angeklagten Malefizperson im Landgericht Frauenburg zu tun. Am 30. Juli schrieb der Bannrichter Johann Andre Barth an die Landgerichtsherrschaft Murau, daß die dortigen Untersassen Gregor und Hansl, die mit Georg Lezelter mit angeklagt waren, im gültlichen und peinlichen Verhör ausgesagt, sodaß deren von ihnen namentlich bezichtigte Kinder ebenfalls für den 2. August um 8 Uhr morgens zum Examen in das Landgericht Murau zu stellen wären.⁴⁹ Dieser Hansl und Gregor waren im gleichen Zaubereiverfahren in Frauenburg verhört worden. Dabei hat der Hansl Fürst ausgesagt, er sei bei Althofen ob Katsch als Sohn des Keuschlers Stephan Fürst geboren.

⁴⁹ STATCK Urk.Nr. 2641.

Am Berg Rinegg (bei Murau) sei er zu einer Gesellschaft gestoßen, die Essen und Wein gehabt hätte und die mit *underschidlichen* getanzt haben. Bei einem weiteren Verhör haben sie am 3. Juli ausgesagt, daß sie den Schauer aus allerlei Getreide, das sie zusammengesammelt, aus Pfefferstupp und Lorber gemacht hätten. Wind hätten sie von allerlei schimmeligem Brot und Milch, die sie *durcheinander geschlagen* haben, gemacht. Das hätten sie oft getan. In Rinegg hätten sie schließlich ein großen Buch gehabt und jeder habe daraus gelesen. Er wisse auch von den Salben auf den Stielen. Das laute Schießen und Glockenläuten hätten sie nicht gerne gehabt, wenn sie im Wetter mitgefahren sind; sie seien davon beinahe aus den Wolken gefallen und hätten nichts mehr schaffen können. Seine Gespanen kenne er nicht mit Namen, er wollte sie aber bringen, wenn man ihn frei lasse. Unglaublich wirkt schließlich die Aussage, er sei dreimalen während des Fahrens (mit dem Wetter) *abgefallen* (aus den Wolken gefallen) und auf spitze Bäume und Steinhäufen gestürzt und habe sich dabei *grob zerstoßen*, aber seine Gespane hätten ihm wieder aufgeholfen. Die Orte, wo er heruntergefallen sei, wisse er nicht. Wie beim Georg Lezelter berichteten auch Hansl Fürst, daß in seine Gefängnis-kammer, wo er an den Stock angehängt sei, schwarze Männer mit roten Kappen zu ihm kämen, die *ime in das gesicht* und *alenthalben mit prigl*n schliefen, versprechen ihm, sie welten ihm wohl aushelfen, er solte nur nichts aussagen. Wie weit diese Teufelsbesuche seinen Wahnvorstellungen entsprachen oder ob es Personen waren, die vor einer Anzeige zitterten, entzieht sich unserer Kenntnis. Angeblich hat Hansl Fürst das alles in der *güette* ausgesagt, es aber am 24. Juli wiederum zurückgenommen. Darauf wurde die Tortur angeordnet. Bevor diese angewendet wurde, hat der Freiman erwartungsgemäß noch das Teufelszeichen, *vulgo stigma seu nota quam daemon malefici imprimere solet*, welches *unempfindlich und mit einstöckung der nadl khein plueth* geben gefunden, worauf der Angeklagte zur Tortur verurteilt worden ist. Unter den Schmerzen der peinlichen Befragung hat er wiederum gestanden und noch weiters ausgesagt; er habe auf dem Rinegg um Pfingsten mit einer namens Ändl geheiratet, dabei sei ein schwarzer Pfaff gewesen, der sie zusammengegeben habe; dieser sei eine kurze Person gewesen. Dreimal habe er gebeichtet, die heilige Hostie aus dem Mund herausgenommen und diese dreimal dem Schwarzen Pfaffen zugestellt. Das »Beyurtl« des Gerichts unter dem Vorsitz des Bannrichters Johann Andre Barth lautet überraschend mild: »Die Herren Beysitzer haben auß sonderbahren hochbeweglich und in Jure gantz wohl gegründten Ursachen ainhellig dahin erkhendt und zu recht gesprochen, daß dieser arme Sünder (umbwillen weder die geistlichen weder die weltlichen ergründten mögen, daß er aines rechten Verstandts oder andappisch sey, umbwillen er auch sein sowohl guett- als peinliche aussagen nit gebüerendtermassen ratificirt, auch auf seiner ainigen aussag niemahls verharlich verbliben auch seine complices und mitgespannschaften mit sondern ungrundt denominirt) zwar von der ordinari Straff der zeit absolvirt, extraordinarie aber auf 3 Monath lang in dem Löblichen Landtgericht zu Muerau in Eysen und Pandten ad operas condemnirt sein solle, biß interim entweder von der hochlöblichen Regierung ain andere resolution erfolgt oder er selbst von seinen mitgespanen rechtlich überwiesen würdt.«^{49a}

Der wohl erschütterndste Zauberei-prozeß von Murau fällt in die Jahre 1663 und 1664. Es ging dabei um den Bettelbuben **Lorenz Pöllinger**, von dem Byloff nur wußte, daß er am 22. Oktober 1663 hingerichtet werden sollte.⁵⁰ Im Schwarzenbergischen Archiv Murau ist der gesamte Prozeß mit Verhörprotokollen genau dokumentierbar und enthüllt wie kaum ein anderer diesen unfäßlichen Irrglauben der da-

⁵⁰ Byloff, Hexenglaube (wie Anm. 1), S. 100–101 – StLA A. Murau 14/24/a.

maligen Generation, aber auch den erfolglosen, zaghaften Versuch eines nicht mehr so hoffnungslos den juristischen Hexenschemata verfallenen Gerichtsbeamten.

Lorenz Pöllinger war ein Bettelbub, der sich mit Singen seinen Lebensunterhalt verdiente.⁵¹ Er soll 20 Jahre alt gewesen sein. Wie viele andere unstete Leute der sozialen Randschicht war auch er automatisch dem Verdacht unrechten, zauberischen Lebenswandel ausgesetzt. Seine Mutter Catharina Pöllinger lebte außerhalb von Neumarkt beim Bauern Hans Singer am Singeregg; sie war eine Tagwerkerin. Sein Vater Gregor Pöllinger habe vor Jahren alle Habe seiner Mutter verkauft; als die Mutter darüber böse geworden, sei der Vater mit einer Bauertochter fortgezogen. Als der Bub ein bißchen größer geworden war, nach seiner Aussage vor etwa fünf oder sechs Jahren, also im Alter von sechs bis sieben Jahren, ist er zum Bauern Georg am Berg bei Lind in Dienst gegeben worden, wo er aber nur vierzehn Tage geblieben ist, ein Knecht habe ihn dort geschlagen, weshalb er fort und nach Österreich sei. In Pirschberg hat er einen blinden Mann getroffen, bei dem er geblieben ist und den er betteln geführt hat. Von diesem hat er singen und beten gelernt. Zwei Jahre ist er mit diesem blinden Bettler herumgezogen. Hierauf hat er bei einem Bauern in Hafning (bei Trofaiach) vom Frühjahr bis zum Sommer als Viehhalter gearbeitet, dann ist er wieder den Bettlern und Sängern nachgezogen bis in das Salzburger Land, aber nur bis Werfen. Auf dem Rückweg zu seiner Mutter ist er am 16. September 1663 in Ratschfeld bei Ranten dem Bauern Pistrich begegnet, und damit hat der Leidensweg dieses armen Bettelbuben begonnen. Dieser Bauer Georg Pistrich aus Ochling in der Krakau hat ihn angehalten, dem Buben zu drohen begonnen und ihn mit einer Lügengeschichte unter Druck gesetzt: In Neumarkt seien drei Buben wegen Zauberei hingerichtet worden, welche ausgesagt hätten, daß ein singender Bub herumgehe, der ein Zauberer sei. Er drohte, ihn, den Bettelbuben, zu erschießen, wenn er seine Zauberei nicht eingestehe. Sei er geständig, werde er ihm nichts tun. In seiner Angst gestand der verängstigte Bub eine ganze Reihe von typischen Zaubereihandlungen, die im Volksaberglauben lebendig und ihm sicher bekannt waren, aus Angst, sonst erschossen zu werden. Beim Wirt in Seebach hat der Bauer dem Buben zwei Maßl Wein gezahlt, um ihn gesprächiger und geständiger zu machen. Hierauf wollte er den Buben zwingen, bei ihm als Halter zu arbeiten. In seinem Bauernhaus hat er den Buben an einer Kette festgehalten und den Landrichter verständigt. Dem Bauern Pistrich gegenüber und schließlich dem Landrichter, der ihn in Seebach erstmals verhörte, hat Lorenz Pöllinger durch die Drohung, erschossen zu werden, verängstigt ausgesagt: Vor ungefähr drei Jahren, als er zwischen Teufenbach und Niederwölz gegangen sei, sei eine schwarze Katze zu ihm gekommen und habe zu ihm gesagt: *Du mußt mein sein*. Er habe der Katze geantwortet: *Nein, ich will und mag nicht*. Daraufhin habe ihm die Katze mit der Pratte in die linke Hand geschlagen, *das maul darzue gehabt und das bluet herausgesaugt, so ihme sehr weh getan*. Beim weiteren Examen »gestand« er, fünfmal gefahren, also durch die Luft geflogen zu sein; am Rantenpichl sei er aufgesessen und nach Katzelsdorf in Österreich gefahren; dort habe er gebeichtet und das Hochwürdigste Sakrament empfangen, aber dergestalt, daß er die Hostie im Maul auf der Seite behalten habe; wie er aus der Kirche herausgewesen sei, habe er sie aus dem Mund genommen, auf die Erde nieder geworfen und mit Füßen getreten, er habe sie aber nur halb *vertreten* mögen; die andere Hälfte habe er auf der Erde liegenlassen. Sein Gespan habe ihn aufgefordert, *darauf zu prunsen, welches er nit gethan*. Von Bruck hätten sie den Teufel in der Gestalt einer schwarzen Katze bis Knittelfeld geführt und nach verrichtetem *Fahren* habe ihnen der Teufel zu essen und trinken gegeben:

⁵¹ SAM Sign. M VICr. u. Lg. 32.

Fleisch und Brot. Ein andermal ist er vom Rabenpichl bei Oberwölz mit seinen Gespanen weggefliegen nach Bruck; unterwegs hätten sie *großes Wasser* (Regengüsse) gemacht, das sei bei Nacht gewesen. Seine drei Gespanen hießen Veitl, Gregor und Peter, ebenfalls Bettelleute. Wiederum hätten sie während des Fahrens Wassergüsse gemacht. Sein Teufel habe Pärtil geheißen und dieser habe ihn einmal geschlagen, als er nicht rasch genug gegessen habe. Weiters sagte er aus, daß ihm der Teufel eine gelbe Salben gegeben, mit der ihn seine Gespanen auf der Rückseite am Buckel den Rock und die linke Hand beschmiert hätten; das sei ebenfalls bei Oberwölz geschehen. Fünfmal sei er gefahren, und jedesmal sei die schwarze Katze vorangefahren und habe während der Fahrt zuweilen geraunzt.

Diese Aussagen haben genügt, um ihn vor das ordentliche Gericht zu stellen und den Hexenprozeß mit dem sicheren Ende am Scheiterhaufen zu beginnen. Sofort wurde er vom Gerichtsdienner überprüft, ob er das Teufelszeichen am Leib habe, doch habe man es bei ihm nicht gefunden. Zum Geständnis des »Fahrens« hat ihn bereits der Bauer Pistrich dadurch verleitet, daß er gesagt hat, er selbst sei auch einmal mitgefliegen.

Im weiteren Verlauf des Verhörs legte Lorenz Pöllinger immer weitere Geständnisse ab; so seien sie u. a. vom Rabenpichl bei Oberwölz immer zum öden Schloß nach Bruck gefahren, wo sie getanzt hätten; dabei habe der Teufel gesungen und auf einem *maulpfeiff* gepfiffen und dazu mit den Füßen getreten. Es sei auch ein schwarzes Mensch oder Weibsbild dabei gewesen, die nur mit dem Teufel getanzt habe; er sei mit drei anderen Bettelbuben *untereinander herumgesprungen*. Das erwähnte Mensch habe Regina geheißen, habe ein schwarzes Gesicht, aber lichte Augen gehabt und sei mit dem Teufel in eine andere Kammer schlafengegangen. Erst am Morgen seien sie wieder nach Oberwölz zurückgekehrt. Jedesmal habe ihnen der Teufel, der im öden Schloß in der Steinwand unter Teufenbach (Puxer Lueg) gewohnt habe, Geld für Brot, Wein, Met und Bier gegeben.

Zum Machen der Wassergüsse habe ihnen der Teufel gelbe Blumen gegeben, wenn sie Schauer gemacht haben, weiße Blumen, und zum Reifmachen (Frost) hätten sie weiße Steinchen ausgestreut. Das Schauer- und Reifmachen sei aber nur im Salzburger Land geschehen.

Der leichtgläubige Bettelbub hoffte, durch diese wahnwitzigen Geständnisse freigelassen zu werden; als dies nicht der Fall war, widerrief er alles bis auf das Ereignis mit der Hostie; dazu hätten ihn andere Buben bewogen und er habe es bereits in St. Veit (in der Gegend) gebeichtet und dafür auch schon gebüßt.

Widerruf eines bereits abgelegten Geständnisses wurde stets als Verstocktheit ausgelegt und galt als zusätzliches Indiz für die Schuldhaftigkeit. Bei unserem Bettelbuben wurde das ebenso gehandhabt. Nach seinem Widerruf wurde er am 10. Oktober 1663 unter Androhung der Daumenschrauben neuerlich *examiniert*, doch blieb er dabei, daß er nie etwas mit Zaubereisaschen zu tun und mit dem Teufel keinen Umgang gehabt habe. Der Pistrich habe ihn zu dieser Aussage gezwungen, weil er ihm mit dem Erschießen gedroht hat.

Anfangs schien sich das Schicksal des Lorenz Pöllinger noch einmal zum Guten zu wenden, denn nach den ersten Verhören vertrat der Landgerichtsverwalter von Murau die Meinung, der Bub sei unschuldig und freizulassen und dafür aber der Bauer Pistrich vor Gericht zu stellen und außerdem zum Ersatz der Gerichtskosten zu verurteilen. Das meldete das Landgericht auch nach Graz und auch dort war man der Meinung, daß man bei den ungereimten und kindischen Aussagen gegen den Buben nichts weiteres mehr unternehmen sollte. Noch am 23. September hatte das Landgericht in Graz an das Landgericht Murau geschrieben: man halte diese Sache

für Fabelwerk und Traum, sei jedoch der Meinung, man solle den Buben mit Bedrohungen und Zeigung der Daumenstücke noch einmal gütlich befragen; bleibe er bei seiner Meinung, so könne man ihn nicht weiter einsperren. Das ist denn auch am 10. Oktober geschehen, ohne daß der Bettelbub ein Geständnis ablegte. Doch wie sehr man auch in Graz noch im abergläubischen Zaubereiwahn verstrickt war, zeigt der Nachsatz dieses Briefes vom 23. September: *Sonst aber stöckt oft etwas unter dergleichen petlbueben, so sich gleichsamb für ainfaltig erzaigen.*

Vom Landrecht in Graz erging der Auftrag an das Landgericht Murau, daß der Bub dem Bauern Pistrich gegenüberzustellen sei, wenn Lorenz Pöllinger auch nach Androhung der Daumenschrauben nicht gestehe. Er, Pistrich, müsse dann nicht nur die Gerichtskosten zahlen, sondern sich auch mit dem *belaydigten*, dem Bettelbuben, vergleichen. Man hat allenthalben das verbrecherische Spiel des Pistrich zu durchschauen begonnen: *Der Pistrich aber muß ein wunderlicher Kopf sein, wan er dergleichen sachen von sich selbstn erdencken thuet* (daß er selbst einmal geflogen sei), und deswegen könne ihm das gericht starckh zugesprechen.

Obwohl man an höchster Stelle offensichtlich von der Unschuld des Buben überzeugt war, lief das einmal in Gang gebrachte Räderwerk des Zaubereigerichtes unaufhaltsam weiter. Der Bettelbub wurde neuerdings sowohl gütlich als auch peinlich verhört. Unter den Qualen der Tortur hat Lorenz Pöllinger seine einstigen Geständnisse bestätigt. Daraufhin wurde über ihn am 18. Oktober das Todesurteil gesprochen *und der tott aufkhindt und ihn ernstlich zu einer Rheu und bues seiner begangnen sünden angemandt.*⁵² Ein erschütterndes Zeugnis dieses unter den Qualen der Folter und den Ängsten des Todesurteils im Kerker liegenden Bettelbuben sind zwei Liedfragmente, die er nach der Verkündigung des Todesurteils im Kerker gesungen hat; ein Gerichtsangestellter hat sie gehört und aufgezeichnet:

*Traurig khrenkhen mich die fleh
die peisen mich,
die leiß bringen mich umbs leben.
Greiff nur hinein
ertapp ich nur die khlein,
die grosse bleibt noch sizen.*

*Schens diendle beim Zaun,
dra dich umber, laß schaun.
Schens Diendle beim weeg
hab auf und hab her.*

Dazu bemerkte der Bettelbub, diese Lieder hätte der Teufel gesungen, wenn sie in das alte Schloß nach Bruck hinuntergefahren seien.

Die Hinrichtung des Bettelbuben Lorenz Pöllinger war für den 22. Oktober 1663 angesetzt. Dazu waren sowohl der Bannrichter als auch der Freimann erschienen und die Abrechnung vermerkt die Ausgaben für beide *bei der Justifizierung des Lorenz Pöllinger*: der Freimann bekam außer Liefergeld und Zehrung noch 45 Kreuzer für das Machen des Scheiterhaufens und 1 Gulden für das Eingraben der Säule, an der der Delinquent angebunden werden sollte.

Als dem Lorenz Pöllinger das Todesurteil angedroht wurde, hat er alles widerrufen. Der landesfürstliche Bannrichter Johann Andre Barth hat daraufhin festge-

stellt, daß kein einziges Indicium der Zauberei bei zu finden sei, daß er alles freiwillig unter der Bedrohung bekannt habe. Deshalb könne man ihn nicht zum Tode verurteilen. Der Bauer Georg Pistrich aber wurde verurteilt, sich innerhalb von sechs Wochen zu rechtfertigen oder ansonsten die Prozeßkosten zu tragen. Lorenz Pöllinger aber wurde in Arrest behalten, bis die Innerösterreichische Regierung den Bericht darüber bekommen habe. Wir erfahren lediglich, daß Lorenz Pöllinger noch am 11. Dezember 1663 in Murau in Haft war. Die Regierung erteilte unter diesem Datum den Auftrag an das Landgericht, zu untersuchen, ob der Bettelbub überhaupt recht bei Sinnen sei, ob er ein Teufelszeichen am Leib trage und warum ihn der Pistrich der Zauberei beschuldigt habe. Möglicherweise war die Hinrichtung von der Innerösterreichischen Regierung gestoppt worden. Im weiteren Verlauf erfahren wir, wie es zur Aussetzung des Todesurteils gekommen ist: Nachdem Pöllinger *auch im peinlichen Verhör bei seiner Aussage der Zauberei geblieben und selbst als der Freimann mit zurichtung aller Präparatoria zur Hinrichtung getroffen* – der Bub dürfte schon halb wahnsinnig gewesen sein –, ist er im Geheimen Rat freigesprochen worden. Er wurde aber unverständlicherweise weiter im Arrest behalten und am 20. November berichtet ein Gerichtsbeamter, er sei schon ganz närrisch und *unverschuldter Dinge in die Gefenkhnus genomben worden.*⁵³

Das Leiden des Bettelbuben hatte aber noch immer kein Ende. Im Jänner des Jahres 1664 begann neuerdings das Inquisitionsverfahren gegen ihn. Am 10. Jänner wurde der Denunziant Georg Pistrich einvernommen; Der Murauer Landgerichtsverwalter, der schon zu Beginn des Prozesses gemeint hatte, eigentlich sei der Pistrich, und nicht der Bettelbub vor Gericht zu stellen, vermerkte nach einem Verhör am 17. Jänner 1664: *Der Püstrich hat wol zue dankchen, wan er sich heraußschrauft.*⁵⁴ Offensichtlich hat sein Verhör ihn selbst schwer belastet.

Das Landgericht Murau war von Anfang an von der Unschuld des Bettelbuben überzeugt gewesen und war bestrebt, ihn freizusprechen. Die treibende Kraft gegen den Freispruch und für die Fortsetzung des Inquisitionsverfahrens war offensichtlich der landesfürstliche Bannrichter, der um jeden Preis solche Zaubereiprozesse zum gewünschten Ende führen wollte, um die hohen Taxen kassieren zu können. Dazu waren ihm mehrmalige Verhandlungen wohl nur recht, erhöhten sie ja seine Diäten. In Murau wußte man das und war auf den Bannrichter äußerst schlecht zu sprechen. Am 10. Februar 1664 schrieb der Murauer Landrichter Balthasar Rest an den herrschaftlichen Agenten Kraus in Graz: *... man kann nur wünschen, daß der Bannrichter nicht mehr herauftreffe, dann er ein solcher Mann (ist), der so ungereimte Sachen begehrt, daß man mit ihme nichts zu thuen alß zu greinen hat.* Außerdem beklagte sich der Landrichter, daß der Bannrichter zu viele und zu hohe Taxen verrechne. Habe er zuvor etwa in Oberwölz und hierauf in Murau zu tun, so verrechne er jedesmal die volle Reisetaxe von Graz herauf.⁵⁵

Das Verfahren gegen den Denunzianten, den Bauern Pistrich, war noch immer nicht abgeschlossen und im Zusammenhang damit ist Lorenz Pöllinger am 17. März 1664 neuerlich befragt worden, wobei er die schon im vergangenen Herbst gemachten Aussagen bestätigte und noch erweiterte: genau beschreibt er, wie er in Katzeldorf in Österreich von drei Buben zum Hostienfrel verleitete worden sei; sie hätten ihm gesagt, sie würden ihn etwas Lustiges lehren, nämlich Zaubern. Zum schon bekannten Hostiendiebstahl gab er noch an, daß er auf dem Heiligen Sakrament herumgetreten sei und eine Salbe daraus gemacht habe, mit der sie ihre Bretter ange-

⁵³ STATCK Urk.Nr. 2703^b.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Ebd.

⁵² Ebd.

strichen hätten, dann aufgesessen und in Teufels Namen fortgefahren seien. Der Teufel sei in der Gestalt einer schwarzen Katze dabeigewesen. Der »Spitzgäster« (Teufel) sei jedesmal vornegegessen. Bei der Teufelsmahlzeit habe sie der Teufel zu Unzucht angereizt, es sei aber nur ein Weibsbild dabei gewesen, welches auch ein Teufel gewesen. Diese seine Aussage beschloß Lorenz Pöllinger mit der Versicherung, er wolle dabei im Leben und Sterben bleiben und bitte lediglich um ein gnädiges Urteil.

Aufgrund des Tatbestandes des Hostienfrevels und des Teufelspaktes fällt der Bannrichter Johann Andre Barth das Todesurteil, dessen Wortlaut hier abgedruckt ist.

Haupturteil des landesfürstlichen Bannrichters Johann Andre Barth über Lorenz Pöllinger vom 20. März 1664:

»folgt darauf daß Haupt Urthl

Dieweillen diser arme Sünder und höchst straffmässigster Sodomit und Apostata zugleich auch wider die Natur des menschlichen geschlechts, Ja mit dem Erbfeindt aller Christglaubigen Menschen Sacrelege gesündigt, sich mit demselbigen nit allain carnaliter vermischt, sondern zuvor auch den Schöpfer Himels und der Erden, seiner höchstglorwierdigsten Mutter und Jungfrauen Maria sambt allen Heiligen höchst verdamblicherweiß abgesagt und sich den Teuffel mit Leib und Seel verzweifelterweiß zu diennen obligiert, beynebens auch andere zu des Teuffels dienst mainaidigerweiß verführt, auch dem Schöpfer Himels und der Erden so grausamblich verunehrt, mit füessen getreten, und also verschimpfft, daß sogahr die Juden, Ja der Teuffel selbst solches zu yeben nit unterstehen dörrffen.

Also haben meine herrn Beysizer uund Rechtsprecher ainhöllig dahin geschlossen unnd zurecht erkennt, das er auf heutigen Tag in offner Schranken dem freyman uberantwortet solle werden, derselbe solle ihn wolverwarther zu der gewöhnlichen Gerichtstatt hinführen und alda auf dem Scheiterhauffen mit dem Strang von Leben zum Todt hinrichten, den Körper aber zu Aschen und Pulver verprennen.

Im übrigen aber waß den Georg Püstrich alß ganz unordentlich und verbottnerweiß Denuncianten anbelangen thuet, dieweillen einmahl niemant passirlich, daß er seinen negsten dolo malo, mendatio vel promissione impunitatis zu der Bekhandtnuß zwingt, er sich auch noch biß auf dato wider die hohe Obrigkeit contumax unnd ungehorsamb erzeigt, dahero auch daß Landgericht in unnötige Unkhossten eingelaitet, also solle er auch nachmah lens in paenam recardati processus condemnirt sein. Im Gschloß Muerau den 20. Marty 1664.

L. S. Johann Andre Barth, Bannrichter in Steyr e.h.

folgt darauf daß faubt Urthl

Dieweillen diser arme Sünder und höchst straffmässigster Sodomit und Apostata zugleich auch wider die Natur des menschlichen geschlechts, Ja mit dem Erbfeindt aller Christglaubigen Menschen Sacrelege gesündigt, sich mit demselbigen nit allain carnaliter vermischt, sondern zuvor auch den Schöpfer Himels und der Erden, seiner höchstglorwierdigsten Mutter und Jungfrauen Maria sambt allen Heiligen höchst verdamblicherweiß abgesagt und sich den Teuffel mit Leib und Seel verzweifelterweiß zu diennen obligiert, beynebens auch andere zu des Teuffels dienst mainaidigerweiß verführt, auch dem Schöpfer Himels und der Erden so grausamblich verunehrt, mit füessen getreten, und also verschimpfft, daß sogahr die Juden, Ja der Teuffel selbst solches zu yeben nit unterstehen dörrffen.

»folgt darauf daß Haupt Urthl

Dieweillen diser arme Sünder und höchst straffmässigster Sodomit und Apostata zugleich auch wider die Natur des menschlichen geschlechts, Ja mit dem Erbfeindt aller Christglaubigen Menschen Sacrelege gesündigt, sich mit demselbigen nit allain carnaliter vermischt, sondern zuvor auch den Schöpfer Himels und der Erden, seiner höchstglorwierdigsten Mutter und Jungfrauen Maria sambt allen Heiligen höchst verdamblicherweiß abgesagt und sich den Teuffel mit Leib und Seel verzweifelterweiß zu diennen obligiert, beynebens auch andere zu des Teuffels dienst mainaidigerweiß verführt, auch dem Schöpfer Himels und der Erden so grausamblich verunehrt, mit füessen getreten, und also verschimpfft, daß sogahr die Juden, Ja der Teuffel selbst solches zu yeben nit unterstehen dörrffen.

Im übrigen aber waß den Georg Püstrich alß ganz unordentlich und verbottnerweiß Denuncianten anbelangen thuet, dieweillen einmahl niemant passirlich, daß er seinen negsten dolo malo, mendatio vel promissione impunitatis zu der Bekhandtnuß zwingt, er sich auch noch biß auf dato wider die hohe Obrigkeit contumax unnd ungehorsamb erzeigt, dahero auch daß Landgericht in unnötige Unkhossten eingelaitet, also solle er auch nachmah lens in paenam recardati processus condemnirt sein. Im Gschloß Muerau den 20. Marty 1664.

Johann Andre Barth Bannrichter in Steyr e.h.

Für den 20. März 1664 war ein neuerlicher Malefiztag für Lorenz Pöllinger festgesetzt worden. Bannrichter und Freimann waren anwesend. Er wurde zum zweiten Mal zum Tode verurteilt und die Hinrichtung noch am gleichen Tag vollzogen: er wurde zuerst erdrosselt, hierauf am Scheiterhaufen verbrannt und schließlich *vertilgt*. Der nüchterne Bericht und die Abrechnung über die Malefizkosten ziehen den Schlußstrich unter diese entsetzliche Tragödie eines armen Bettelbuben, die genau ein halbes Jahr gedauert hat, von September 1663 bis März 1664: *NACHRICHTUNG... wie man sich in ainem und andern alß der alda verhauffte Lorenz Pöllinger bekendter Zauberei sachen halber gerichtet werden solle verhalten hat: Hat das Holz zum Scheiterhaufen der Gassner alten brauch nach hacken und reichen müssen, welchen sodann der Freimann gemacht.*

Das stroh hat man vom Mayrhoß genommen und hat selbes der Torwärtl mit einem Herrschaft-Paar Oxen hinausgeführt.

Die Laden zur Tröitten hat der Pauer am Wald hergeben und zu ermelten Scheiterhaufen geführt, die Nägl hat man von der Herrschaft genommen. Dem Wagen für den Armen Sünder zu führen hat der Fuhrmann zu Stadl sambt den Pferd herleichen müssen und währ die Ausführung durch den Gerichtsdiener zu Stadl beschehen. Dafür wurde allzeit 1 fl gezahlt.

Der Malefizrechtstag würdet im Rathaus gehalten und muß sodann herr Stadtrichter auf des Landrichters zuschreiben nit allein 6 Rechtssprecher verordnen, sondern auch die Schranne aufrichten lassen, sodann dem kaiserl. Bannrichter den Malefiz- oder Gerichtsstab neben einer kleinen oration überhändigen. Die 6 Rechtssprecher sein von Unzmarkt, Neumarkt und St. Lambrecht je 2 Personen gekommen. Item hat man ein Malzeit gehalten, dabei ermelte 12 Rechtssprecher, der Bannrichter, der Stadtpfarrer, der Stadtrichter gesessen. Hat der Verwalter bezahlt.

Vom Stadtpfarrer zu Murau wird in diesem Zusammenhang berichtet, daß er verdrossen gewesen sei, daß man nicht ihn, sondern den Pater Kapuziner zum *Zusprechen des Armen Sünder* gebeten habe.⁵⁶ Bei der Malefizmahlzeit am Hinrichtungstag wurden 29 Viertel Wein getrunken. Für das Herrichten des Scheiterhaufens hat der Freimann 6 ß erhalten, für das Erdrosseln 2 ß und *vor Verdilung des armen Sünder* 6 ß. Insgesamt hat der Prozeß gegen Lorenz Pöllinger einschließlich der Hinrichtung 273 fl 7 ß 16 d gekostet.⁵⁷ Das Todesurteil und das Aussageprotokoll befinden sich im Staatsarchiv Třebon, Zweigstelle Český Krumlov.⁵⁸

Nur am Rande berührt wurde Murau vom größten Zaubereiprozeß der Ostalpenländer, nämlich jenem der *Schinderbärbl Barbara Koller* in Salzburg im Jahr 1675, der unter dem Namen der Verfolgung des *Zauberjackel Jakob Koller* und seiner Bande weithin bekannt geworden ist.⁵⁹ Dieser Abdeckersohn aus Mauterndorf im Lungau, dessen Erinnerung auch im Bezirk Murau bis heute in der Form von Sagen lebendig ist, wollte eine Gesamtorganisation aller Fahrenden zustandebringen, um ihre Lebensmöglichkeiten zu verbessern, und gründete zu diesem Zweck eine Art Blutbrüderschaft. Als Schinderjackl oder Zauberer Jakl (Zabererjakl) ist er in die Volkserzählung eingegangen. 1678 erteilte die Grazer Regierung dem Landgericht Murau den Auftrag, den Zauberer- oder Schinderjaggl, der sich in dieser Gegend aufhalten solle, wegen Zauberei festzunehmen. Er wird als ziemlich lang

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ STATCK Vs. Murau Urk. ddo. 1664 III 20. Nr. 2703^a.

⁵⁹ Byloff, Hexenglaube (wie Anm. I) S. 116 – Fritz Byloff, Die Blutgenossenschaft des Zaubererjackl. Zeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 18. Jg. (1927), 8. Heft.

jedoch geschmissen beschrieben, helles, langes und glattes Haar, heller Bart, eine leicht krumme Nase; er sei zuweilen ganz grün wie ein Jäger gekleidet, trage ein schwarzes Kappl bei sich, von dem man behauptet, es könne ihn unsichtbar machen, wenn er es aufsetzt. Nach Aussage der im Gefängnis sitzenden Zaubereibuben, die er verführt hat, könne man seiner am ehesten zwischen 11 und 12 Uhr tags habhaft werden, weil er sich um diese Zeit nicht unsichtbar machen könne.⁶⁰

Der Fall des Murauer Bürgers und Stadtzimmermeisters Hans Puechebner, der sich 1720 angeblich eine Hostie in die Hand hat einheilen lassen, um sich dadurch *fest* (unverwundbar) zu machen, ist ebenfalls schon bei Byloff mitgeteilt.⁶¹

Die große Welle der Hexen- und Zaubereiprozesse mit Todesurteilen ging mit dem 17. Jahrhundert zu Ende. Die Prozesse des 18. Jahrhunderts führen von der ausschließlichen Anklage der Hexerei allmählich weg zum Verbrechen und schließlich Vergehen des Aberglaubens bzw. der abergläubischen Verwendung gewisser Mittel. Bezeichnend für die Übergangszeit vom inquisitorischen Zaubereiprozeß des 17. Jahrhunderts zum Aberglaubensprozeß des 18. Jahrhunderts ist der Fall des **Christian Clingspögel** (Klingsbichl), eines Klampferers aus Schöder, der im Jahr 1711 wegen Diebereien und Betrügereien in Murau vor Gericht stand. Vorgeworfen wurde ihm vor allem der Umgang und der Betrug mit abergläubischen Dingen: Er habe Schratteln (Geldkobelde) und Bergspiegel (zum Auffinden verborgener Schätze und Bergwerke) verkauft, habe Schatzgräberei vorgespiegelt, Wahrsagerei betrieben und Wunderkuren vorgenommen. Von Zauberei und Hexerei im eigentlichen Sinne ist nicht mehr die Rede. Christian Clingspögel wurde am 17. September 1711 zum Tode verurteilt.⁶² Hauptanklagepunkt war der Betrug, wobei der Verurteilte den tief im Volk verwurzelten Aberglauben ausgenützt hat.

Einige Jahre später lief in Murau ein weiterer Prozeß, der noch eine Generation früher zum Inquisitionsverfahren und allen bekannten Folgen von Zaubereiprozessen geführt hätte: Im Jahr 1717 wurde **Simon Wind** vlg. Schönmayr wegen Wolfsbannerei in Arrest genommen und vor Gericht gestellt. Von der Anwendung der peinlichen Frage ist nicht mehr die Rede. Der Angeklagte hat jedoch den Aberglauben des Volkes zu betrügerischen Zwecken mißbraucht, weshalb er verurteilt und am 23. November 1718 mit Regierungsresolution des Landes verwiesen wurde. Simon Wind begab sich ins Salzburgische; ein Jahr später wurde er in Mossham im Lungau abermals verhaftet und mit anderen als Werwolf eingekerkert. Der Erzbischof verhinderte die Hinrichtung dieser »Wölfe«, doch hat man sie, wie eine Notiz in Murau berichtet, nach und nach im Kerker absterben lassen.⁶³

Ein Brief des Salzburger Bannrichters an den Murauer Oberverwalter vom 10. Juni 1718 verdeutlicht sehr anschaulich, wie auch im Erzbistum Salzburg der Erzbischof als Landesfürst diesen unseligen Aberglauben nicht mehr teilte, die Juristen in der Gestalt des Bannrichters aber nach wie vor aus welchen Motiven immer an Wolfsbannerei und Werwölfe und deren Bund mit dem Teufel glaubten und für die Hinrichtung solcher Personen eintraten. Als damals im Lungau mehrere Männer als Werwölfe verhaftet und vom Landgericht bzw. Banngericht zum Tode verurteilt worden waren, hat der Erzbischof deren Hinrichtung untersagt. Deswegen schrieb der Salzburger Bannrichter an den Murauer Oberverwalter: *... zur verlangten nachricht, daß' unsere inhafftierte Wölfe den ansechen nach in carcere nach und nach absterben werden, indeme von dißen schon bereit ihr zwey in die ewigkeit verreißen sind. Es ist*

⁶⁰ SAM Sign. M VI Cr. u. Lg. 406.

⁶¹ Byloff, Hexenglaube (wie Anm. I) S. 151.

⁶² STATCK Vs. Murau Urk. von 1711 IX 17. Nr. 3195.

⁶³ SAM M VI Cr. u. Lg. 69 a – STATCK Vs. Murau Urk. ddo. 1718 XI 23.

einmahl ein harte sache, indeme unser gnädigster herr so mildtreichist, daß ihm die große qual umgebe, wan er ein zum tott verurtheillen lassen solle, der gleichen ybl-tätter aber loßzulassen oder mit einer andern straff anzusehen, wegen der gefahr eines grösser einreißende ybels kein rechtsverständiger wol einrathen kan. Also bleiben besagte zweyfiessige wölff auf Ihro hochfürstlicher Gnaden uncossten in carcere verhaftter alda ligen, bis man deren etwo mitlerzeit yberdriessig werde. Und in einem Schreiben vom 30. Dezember 1717: ... daß die allhier inhafftirte Persohnen zweifls-ohne nit allein von ihren getribenen Muettwillen, das sye sich in Wölff verkheret, sondern auch einer und der andere ein expressum pactum cum ciabulo, die Verlaug-nus Gottes und verschreibung des Teuffl auch dessen vermischung und andere Muet-willen bekennenet haben, was aber für ein straff darauf erfolgen werde, ist mir der ursachen unbekandt, weillen Seiner Hochfürstliche Gnaden unßer gnädigster Landtsfürst und herr etc. maistens auß seiner yberaus ia fast allzu grossen clemenzen den Maleficanten die bestraffung limittiret.^{63a}

1733 stand in Murau Hans Gregor Catercho wegen Schatzgräberei und Betrügerei vor Gericht⁶⁴, 1743 wurde Michael Grueber in Katsch bestraft, weil er als Schatzgräber einen herrschaftlichen Untertanen betrogen hatte.⁶⁵

Auch die weiteren Prozesse im Landgericht Murau im 18. Jahrhundert und zu Beginn des 19. Jahrhunderts fallen zur Gänze aus der Gruppe der eigentlichen Zaubereiprozesse heraus. Das ist die Folge eines allgemeinen Umschwunges nach 1700, in dessen Gefolge sich die Tendenz zur Einschränkung des Zaubereswesens überhaupt und das Ausklingen der Hexenverfolgungen sich auszuwirken begann. Der Anstoß dazu kam von oben, von den Regierungs- und Gerichtsstellen. Im Landvolk aber blieb der Zauberei- und Teufelsglaube unverändert erhalten, der Haß gegen die hagelmachenden Zauberer und Hexen lebte in unverminderter Heftigkeit weiter. Wenn das Landgericht Murau schon im Prozeß gegen Lorenz Pöllinger eine vernünftige, aufgeklärte Einstellung bewies, so war das bei den meisten anderen Landrichtern durchaus noch nicht allgemein zu erwarten. Gerade bei Bannrichtern und Freimännern behielt die Zauberei- und Teufelsverfolgung ihre Bedeutung als gute Einnahmequelle, was vielerorts das Ende der Zaubereiprozesse für Jahre hinauszögerte.

Im Jahre 1774 ist **Rosalia Tamberger** aus Triebendorf wegen des Verdachtes der Geisterbeschwörung angeklagt gewesen.⁶⁶ Es sind ihr nämlich mehrere Schriften abgenommen worden, die allerhand abergläubische Segen, Teufelsbeschwörungen und verdächtige Zeichen auf Papier erhielten. Diese Weibsperson, *die etwas in distiguiert Stadtracht gekleidet* war, ist in Triebendorf aufgegriffen worden. Zu Hause war sie in Landsberg in Untersteier (Windischlandsberg) und gab an, zum Berg Luschari unterwegs zu sein, in Wirklichkeit aber wollte sie in der Nähe von Goisern einen Schatz heben. Die diesbezüglichen Informationen habe sie vom Englwirt in der Mariatroster Vorstadt (Graz) erhalten, von dem sie erfahren habe, daß im sogenannten Hölloch zwischen Goisern und Laufen ein Schatz verborgen sei. Als deswegen der Englwirt Michael Joseph Demanibille (55) verhört wurde, gestand er, ihr die Geisterbeschwörungsschriften und den sogenannten *Bund Salomonis*, die er von einem Welpriester bekommen habe, gegeben zu haben.

1790 wurde der 60jährige **Ulrich Hartlöb**, ein Moltererbauernsohn in der Pfarre St. Peter am Kammersberg, in Murau vor Gericht gestellt. Er war Besitzer der Draxlerkeusche außerhalb Teufenbach, verheiratet, Vater zweier Kinder. Bei ihm hatte

man abergläubische Bücher gefunden, wie etwa das *Coronagebet*, die er eineinhalb Jahre zuvor von einem Mann namens Pauli in Oberwölz erhalten hatte. Ein anderes Büchl (in Handschrift), das er zum Geldbekommen verwendete, habe ihm ein Mann namens Georg Hütl (Hirtl) gegeben. Ulrich Hartleb hat sich vor allem mit der Herstellung von Medizinen beschäftigt, er galt als *Afterarzt*, und diese Kurpfuscherei war auch der Hauptanklagepunkt. Im Prozeßakt finden sich als Beilage die ihm abgenommenen Schriften sowie Medikamente (Arsenik, Glasstaub etc).⁶⁷

Die letzten noch beim alten, feudalen Landgericht durchgeführten Prozesse wegen Aberglaubens fallen bereits in den Vormärz. So hat zum Beispiel im Jahr 1826 der Hafnergeselle Anton Pleikhner erklärt, er sei dem Teufel verschrieben, und suchte beim Dechant in Stadl Zuflucht und Hilfe. Pleikhner war früher Servite (Ordensangehöriger) gewesen und bezeichnete sich nun als Wiedertäufer.⁶⁸

LANDGERICHT ROTHENFELS

Während von den Landgerichten »in der Gegend« (zwischen Neumarkt und der Landesgrenze bei Mühlen) und jenem von Dürnstein/St. Salvator, das nur mehr zum geringeren Teil auf die Steiermark übergriff,⁶⁹ keine Landgerichtsakten vorhanden sind, finden sich im Archiv der Landgerichtsherrschaft Rothenfels, die erst 1652 vom Landgericht Frauenburg abgetrennt worden ist, mehrere Unterlagen über Hexen- und Zaubereiprozesse, während der größte Teil des Landgerichtsarchives Frauenburg, das im Bezirk Murau noch für Scheifling und St. Lorenzen zuständig war, verloren gegangen ist.⁷⁰

Im Jahr 1590, als Oberwölz noch zum Landgericht Frauenburg gehörte, ereignete sich in dieser dem Bischof von Freising gehörigen Stadt ein merkwürdiger Fall der Zaubereibesuldigung, die großes Aufsehen erregt hat: Der neu eingesetzte katholische Pfarrer **Martin Lindmayr** hat in seinem Rekatholisierungseifer unvorsichtigerweise mehrmals von der Kanzel herab erklärt, wenn die Pfarrkinder nicht von ihrer ketzerischen Religion abstehen wollten, wolle er mit ihnen solche Posen machen, daß sie ihr Lebtage daran denken würden. Als nun tatsächlich wiederholte Ungewitter die Ernte der Bauern schädigte, beschuldigten sie den Pfarrer des Wetterzaubers, verprügelten und verjagten ihn.⁷¹ Dieser Fall ist bereits publiziert.

Ebenfalls schon bekannt ist der Zaubereiprozeß im Landgericht Rothenfels gegen Andre Geglburger vlg. Kochgruber 1639, der ohne Folter gestand, mit dem Teufel im Bund zu sein und Luftfahren mit der Hexensalbe gemacht zu haben, doch hätte er keine schädigenden Unwetter angezettelt. Er bezichtigte jedoch seine Schwester des Geschlechtsverkehrs mit dem Teufel, die wiederum ihren eigenen Vater und weitere Personen beschuldigte. Die zwei Angeklagten waren offensichtlich idiotisch (Byloff S. 78–79). Der Prozeß gegen sie und zwei weitere Mitbeschuldigte fand im Landgericht Murau statt, da sie in St. Peter am Kammersberg wohnhaft gewesen sind. Er ist in diesem Aufsatz im Abschnitt der Prozesse im Landgericht Murau weiter vorne ausführlich behandelt.

⁶⁷ SAM Sign. F. VI. Verbr. 33.

⁶⁸ SAM M VI Cr. u. Pü 1373 a

⁶⁹ Walter Brunner, Geschichte von Neumarkt i. d. Stmk. (1985) S. 171–175 – Ders. Dürnstein – Wildbad Einöd (1982) S. 30–35.

⁷⁰ Walter Brunner, 1000 Jahre Scheifling (1978), S. 52–55 – Ders., Niederwölz. 450 Jahre Maxlaunmarkt, 750 Jahre Ort Niederwölz (1986), S. 30–33.

⁷¹ Byloff, Hexenglaube (wie Anm. 1), S. 57.

^{63a} Ebd.

⁶⁴ SAM M VI Cr. u. Lg. 83 a

⁶⁵ SAM M VI Cr. u. Lg. 94 a

⁶⁶ SAM Sign. M VI Cr. u. Pü 130.

Ein bisher nicht bekannter Zaubereiprozeß ist im Banngerichtsprotokoll der Herrschaft Rothenfels mit Datum vom 21. – 24. Juli 1663 festgehalten. Angeklagt war **Simon Wisser** (Wieser), der bekannte, mit der ebenfalls eingekerkerten Gerdraut Pürkcher, Tochter des Andre Pürkcher, mehrmals durch die Luft geflogen zu sein und Wetter gemacht zu haben. Mit dabei sei auch ein Oberwölzer Bürger namens Amandus Prugger gewesen, der beim oberen Tor rechter Hand wohne; dieser sei viermal mitgeflogen. Nach der Beendigung des Wetter- und Schauer-machens hätten sie jedesmal Mahlzeit gehalten; dabei sei immer ein Geiger gewesen, der ihnen zum Tanz aufgespielt habe. Auf diese Aussage hin ist die mitangeklagte Gerdraut Pürkcher gütlich und peinlich befragt worden; sie bekannte, mit Simon Wieser *gefährten* zu sein und dabei habe sie ihre Tochter Ursula und auch den Andre Pürkcher mitgehabt. Die Mahlzeit habe der böse Feind zugerichtet und dabei habe er auch aufgespielt. Der Teufel habe Maxl geheißt. Nach dem Tanz habe sie der Amandus Prugger auf die Seite geführt und mit ihr Unzucht getrieben. Dieser Amandus habe außerdem einen Wolf, mit dem er das Vieh niederreißen lassen könne. Der von ihr belastete Andre Pürkcher wurde ebenfalls eingekerkert und bekannte im gütlichen und peinlichen Examen, daß der Amandus und er mit beim Fahren und Wetter-machen gewesen seien; sie seien gemeinsam mit der Ursula in den Wolken geflogen, hätten Wetter gemacht und großen Schaden getan. Nach der Mahlzeit und dem Tanz hätte jeder mit einer Weibsperson Unzucht getrieben. Alle drei sagten einhellig aus, der Amandus habe ihnen gesagt, sie sollten alles Getreide verderben, denn er habe viel Getreide im Haus und könne es dann umso leichter um einen hohen Preis verkaufen. Dem Banngerichtsprotokoll ist dann nur noch zu entnehmen, daß diese vier Personen justifiziert worden sind. Der von ihnen denunzierte Amand Prugger hat eine Purgationsschrift (Rechtfertigungs- und Reinigungsschrift) eingereicht, der ein Schreiben der Stadt Oberwölz beigelegt worden ist; darin beklagen sich die Oberwölzer, daß sie bei den Nachbarn wegen dieser Zaubereihändel dermaßen spöttlich und mit schimpflichen Worten verfolgt würden, daß sich kein ehrlicher Mann mehr auswärts hinzureisen getraue. Im ganzen Land hätten die Oberwölzer einen schlechten Ruf. Geschieht irgendwo mit dem Wetter ein Unglück, so müssen es die armen Oberwölzer entgelten.⁷²

Die Oberwölzer scheinen es überhaupt mit ihren Pfarrern gehabt zu haben. Nachdem sie bereits 1590 ihren Pfarrer des Wetterzaubers beschuldigt hatten, bereitete 1666 der verhaftete Bettelbub **Jakob Pürkcher** dem Landgericht ebenfalls nicht wenig Verlegenheit: Er hat behauptet, mit dem Oberwölzer Pfarrer zahlreiche Flüge gemacht zu haben. Ein Juristengutachten erklärte jedoch seine Angaben als unglaublich und so war die peinliche Angelegenheit aus der Welt geschafft. Jakob Pürkcher wurde nach 23 Monaten Haft ausgepeitscht und des Landes verwiesen.⁷³ Dieser Fall ist bereits publiziert.

Ein anderer Pfarrer hat sich 1666 ebenfalls mit den Oberwölzern angelegt: Veit Rainer, Pfarrer von Ranten, hat sich bei einer Hochzeit in Seebach in Gegenwart des Pflegers der Herrschaft Ranten, unterstanden zu erklären, nicht allein die Oberwölzer, sondern die ganze dortige *Pfarrmenig* (Pfarrbevölkerung) *mit claren deutschen Worten für würckhliche und rechte Zauberer öffentlichen zum öfteren anzuschreyen*. Die Oberwölzer verlangten, der Pfarrer solle derartige zauberische Personen nennen oder Satisfaktion tun.⁷⁴ Noch 1667 stritten die Oberwölzer mit dem Rantnern Pfarrer, der seine Unschuld beteuerte.

⁷² StLA A. Rothenfels 97/371.

⁷³ Byloff, Hexenglaube (wie Anm. 1), S. 102.

⁷⁴ StLA A. Rothenfels 97/371.

Außer diesen bisher unbekannten Hexenprozessen hat Byloff bereits jenen beim Landgericht Rothenfels anhängigen Fall des Bürgers und Hammerschmieds Martin Lengauer im Jahr 1673 mitgeteilt, dem der Besitz und der Gebrauch der Alraunwurzel vorgeworfen wurde.⁷⁵ 1681 wird aus Rothenfels berichtet, daß die Oberwölzer Bürgerin Gertraud Müllnerin, bei der man Riemen aus der Haut eines Selbstmörders gefunden hat, die nach einem sehr alten Aberglauben als geburtsförderndes Mittel verwendet wurden, mit einer Gerichtsverwarnung davon kam.⁷⁶ Diesen Fall hat bereits Byloff mitgeteilt, ebenso jenen vom Jahr 1693, als der Bettelbub Mathias Wilding wegen Zauberei und Schauer-machens in Rothenfels vor Gericht stand. Obwohl er auch unter der Folter geständig war, wurde er vom Bannrichter wegen Einfältigkeit freigesprochen.⁷⁷ Er lebte bereits in einer Zeit, als zumindest Regierung und Richter nicht mehr so leichtfertig mit Hexenprozessen und Hinrichtungen umgingen und wenigstens bei Kindern oder geistesschwachen Personen vernünftiger reagierten. Das kam auch 1718 dem Jakob Kranawitter zugute, der wegen Wolfbannen in Rothenfels angeklagt war. Wegen seiner Geistesschwachheit kam er mit zwanzig Stockschlägen davon, nachdem er ein Jahr in Eisen und Banden eingekerkert gewesen war.⁷⁸

Ergänzend zur kurzen Mitteilung Byloffs über den Prozeß gegen **Matthias Wilding** im Jahr 1693 soll noch die wichtigste Stelle aus dem Originalakt besprochen werden; die Argumentation für seine Unschuld ist kennzeichnend für den allmählichen Umschwung im Rechtsdenken des ausgehenden 17. Jahrhunderts. Er war in Oberwölz gebürtig, etwa 20 Jahre alt und er erzählte: wie er auf der Hinteregger Alm zu den Brentlerinnen Schotten betteln ging, seien ihm drei unheimliche Jäger begegnet und hätten ihn aufgefordert, mit ihnen auf einer Ofenschüssel mitzufahren; zuerst hätte er nicht gewollt, dann aber wohl, und da sei das Unwetter auch schon schwarz dahergezogen, und da hätten die drei Zauberer Schauer ausgestreut und auch ihm solche erbsengroße Körner zum Ausstreuen gegeben. Darauf seien sie auf die Hinteregger Alm gekommen und dort hätten sie an einem Tisch viele unbekannte Leute, Männer und Weiber, angetroffen und Wein, Brot, Brat und allerlei *Richt* gehabt. Und hernach wäre zur Musik zweier gehörnter Spielleute getanzt und auch sonst allerlei sexuelle Orgien getrieben worden. Nach der Beschreibung des examinierenden Schloßhauptmannes Max Willibald Wurmb an den Bannrichter Dr. Gottfried Pistor war der Delinquent ein geistesschwacher Mensch, den das Recht hart ankomme; er sei fromm, doch sehr abergläubisch. Und dies alles mochte wohl die Regierung bewogen haben, den einfältigen Delinquenten am 7. Jänner 1694 auf freien Fuß zu stellen.⁷⁹

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend können wir für den Bezirk Murau festhalten, daß dank der allerdings unterschiedlich guten Quellenlage für die Landgerichte St. Lambrecht, Murau und Rothenfels mehrere bisher unbekannte Hexen- und Zaubereiprozesse mitgeteilt werden konnten, während für das Marktgericht Neumarkt, das Land-

⁷⁵ Byloff, Hexenglaube (wie Anm. 1), S. 109.

⁷⁶ Ebd. S. 127.

⁷⁷ Ebd. S. 136.

⁷⁸ Ebd. S. 151.

⁷⁹ StLA A. Rothenfels 97/361.

gericht in der Gegend und das Landgericht Dürnstein nur einige fragmentarische Nachrichten vorhanden sind.

Im Einflußbereich des Stiftes St. Lambrecht sind in den Jahren nach 1600, als das Stift durch die Wirren der Reformation geschwächt war, mehrere Todesurteile in Hexenprozessen gefällt worden, während sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sowohl die Mönche als auch die von ihnen angestellten Landrichter in den meisten Fällen erfolgreich gegen die vom Bannrichter, mehr aber noch vom abergläubischen Volk erwartete Hinrichtung von Hexen und Zaubern zur Wehr setzen konnten. Im Landgericht Murau dagegen ergibt sich eine genau umgekehrte Entwicklung: Wohl sind um und nach 1600 Zauberei und Aberglaube tief eingewurzelt und beschäftigen teilweise auch die Gerichte, doch besitzen wir nur ganz wenige Nachrichten über die Hinrichtung solcher Angeklagter. Erst Mitte des Jahrhunderts kennen wir einige richtige Inquisitionsprozesse wegen Zauberei, von denen wohl der gegen den Bettelbuben Lorenz Pöllinger 1663/64 der traurigste ist. Bei diesen Prozessen waren offensichtlich der Bannrichter aus Graz und sein Freimann die treibenden Kräfte, gegen die sich der Murauer Landrichter, der bereits viel vernünftiger und aufgeklärter dachte, nicht durchsetzen konnte. Erst mit dem beginnenden 18. Jahrhundert setzt auch im Bezirk allgemein die Wende zum Besseren ein: inquisitorische Hexen- und Zaubereiprozesse verschwinden sehr rasch aus dem Gerichtsalltag und werden von Gerichtsverfahren wegen betrügerischem Aberglauben abgelöst, die nur in einem Fall ein Todesurteil zur Folge hatten. Soweit die Kirche in unserem Bereich überhaupt Einfluß auf die Durchführung und das Ergebnis dieser Prozesse gehabt hat – und das war nur im Landgericht St. Lambrecht und im Landgericht Rothenfels, das dem Bischof von Freising gehörte, der Fall – hat sie sich sehr bald gegen diesen Wahn gestellt und solche Prozesse niedergeschlagen oder zumindest die Verurteilung zum Tod verhindert.